

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER**  
**VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE**  
**OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR**  
**UND DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 ÜBER DIE EINRICHTUNG**  
**EINES RAHMENS ZUR ERLEICHTERUNG NACHHALTIGER**  
**INVESTITIONEN (EWR-FINANZDIENSTLEISTUNGS-**  
**NACHHALTIGKEITS-DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EWR-FNDG) SOWIE**  
**EINES GESETZES ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES**  
**FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 90/2021**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Schwerpunkte der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088).....	14
1.2 Schwerpunkte der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) und deren Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung .....	23
1.3 Inkrafttreten, Anwendbarkeit .....	28
2. Begründung der Vorlage.....	31
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	34
4. Vernehmlassung .....	34
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	38
5.1 Allgemeines .....	38
5.2 EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG) .....	39
5.3 FMAG.....	55
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	56
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	56
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben .....	56
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	56
7.3 Evaluation.....	57
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>57</b>

<b>III. REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>59</b>
1. EWR-FNDG: .....	59
2. FMAG:.....	71

**Beilagen:**

- Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
- Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
- TOC

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) und die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) stellen wesentliche Eckpfeiler des von der EU-Kommission am 8. März 2018 vorgestellten Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97, sowie des Grünen Deals, COM(2019) 640, vom 11. Dezember 2019, dar.*

*Beide Verordnungen dienen in erster Linie der Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verbunden mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Neutralisierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses bis zum Jahr 2050 sowie des Anlegerschutzes und der Verhinderung des sogenannten «Greenwashing». Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater werden nach der Offenlegungsverordnung sowie den Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet, umfassende Informationen zur Nachhaltigkeit sowohl auf Ebene des Unternehmens als auch auf Ebene der angebotenen Finanzprodukte offenzulegen. Damit soll die Asymmetrie des Informationsstandes zwischen Auftragnehmer und auftraggebendem Endkunden (Anleger) aufgehoben werden. Die Endkunden sollen in die Lage versetzt werden, dass sie auf einer soliden Grundlage ihre Anlageentscheidung in ein als nachhaltig beworbenes Finanzprodukt oder in eine nachhaltige Investition treffen können. Damit soll das Vertrauen in den Finanzmarkt gestärkt und vermehrt private Investoren motiviert werden, ihr Kapital in nachhaltige Anlagen zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft umzuleiten. Detaillierte Regelungen zu den verschiedenen Offenlegungspflichten werden in Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission getroffen.*

*Im Weiteren werden mit der Taxonomie-Verordnung einheitliche Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, festgelegt. Die Klassifizierung unterliegt einer laufenden Überprüfung und wird künftig entsprechend den technischen und regulatorischen Entwicklungen weiter ausgebaut. In der EU haben Finanzmarktteilnehmer und Emittenten von Unternehmensanleihen, die ökologisch nachhaltige Finanzprodukte bewerben*

*bzw. ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen beabsichtigen, die Möglichkeit diese Kriterien zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass tatsächlich in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die als ökologisch nachhaltig im Sinne dieser Verordnung einzustufen sind. Zusätzlich zu den Informationen zum konkreten Umweltziel sind auch Angaben zu machen, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen ökologisch nachhaltig sind.*

*Neben den ergänzenden Offenlegungspflichten in Art. 5 bis 7 und der Einführung der Klassifizierung werden durch die Taxonomie-Verordnung in Art. 8 zudem erweiterte Pflichten für die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen eingeführt. Damit ist eine gewisse «push-pull» Dynamik im gesamten Regelwerk eingebettet, die eine Abhängigkeit von Unternehmen von den Informationen anderer Unternehmen in der Kette einführt, um den eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Dies besagt, dass Finanzmarktteilnehmer, um ihren Offenlegungspflichten nachkommen zu können, über ausreichend Informationen über die Leistungen und Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit anderer Unternehmen, in die investiert werden soll, verfügen müssen.*

*Die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung gelten in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige ihrer Bestimmungen bedürfen jedoch einer nationalen Durchführung. Dazu dient die Schaffung des EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetzes (EWR-FNDG). Damit verbunden sind zudem Anpassungen im Finanzmarktaufsichtsgesetz. Die FMA gilt als die in Liechtenstein zuständige Aufsichtsbehörde.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 2. November 2021

LNR 2021-1535

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz; EWR-FNDG) sowie eines Gesetzes über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die am 12. Dezember 2015 in Paris abgehaltene UN-Klimakonferenz, an welcher das Übereinkommen mit dem Ziel des Klimaschutzes in Nachfolge des Kyoto-Protokolls (kurz: Übereinkommen von Paris) beschlossen wurde, hat das weltweite Verständnis für eine an Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte (Finanz-)Wirtschaft geschärft. Die Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), seinerzeit 195 Staaten und die Europäische

Union, haben sich das Ziel gesetzt, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen und, angesichts der gravierenden Risiken, gar einen Wert von 1,5 Grad Celsius anzustreben. Die Umsetzung des Übereinkommens von Paris ist wesentlich für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals; SDGs<sup>1</sup>), welche am 25. September 2015 im Rahmen der UN-Generalversammlung beschlossen wurde.



Neben der starken Signalwirkung an die (Finanz-)Märkte, in eine emissionsarme Wirtschaft zu investieren, enthält das Übereinkommen von Paris auch einen Transparenzrahmen, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. So haben die Vertragsparteien nationale Beiträge zum Klimaschutz festzulegen, innerstaatliche

---

<sup>1</sup> Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit 169 Unterzielen sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen (<https://sdgs.un.org/goals>).



Massnahmen zu ergreifen und alle zwei Jahre verschiedenste Informationen der Konferenz der Vertragsparteien (oberstes Gremium des Rahmenübereinkommens) zur weltweiten Bestandsaufnahme zu übermitteln.

Liechtenstein hat das Übereinkommen von Paris am 9. Juli 2017 ratifiziert (LGBL 2017 Nr. 286) und sich dazu verpflichtet, auf die Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten. Der erste Länderbericht zur nationalen Umsetzung wurde von Liechtenstein für das Jahr 2019 abgegeben. Weitere Massnahmen finden sich im Koalitionsvertrag von 2021, wie etwa die Klimavision 2050 oder auch die Umsetzung der 2020 verabschiedeten Energiestrategie 2030. Auch in die Finanzplatzstrategie von 2019 hat das Thema Nachhaltigkeit Eingang gefunden. Es wird an die Verantwortung der Finanzindustrie appelliert, damit den nachfolgenden Generationen ein intaktes gesellschaftliches, ökologisches und wirtschaftliches System hinterlassen werden kann. Der Appell nimmt Bezug auf die Entwicklung hin zu sinnstiftenden Anlagen für alle Anleger und zu standardisierten Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer. Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor soll im Sinne eines klaren Differenzierungsmerkmals Bestandteil der Kultur auf dem Finanzplatz Liechtenstein sein. Nach der Etablierung dieses Grundsatzes im Jahr 2019 strebt die Regierung deshalb auf Grundlage der internationalen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit eine Konkretisierung möglicher staatlicher Rahmenbedingungen zum weiteren Ausbau der Wertschöpfung am Finanzplatz über nachhaltige Finanzdienstleistungen an.

Die EU-Kommission hat der Agenda 2030 und dem Übereinkommen von Paris folgend am 8. März 2018 den EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97, verabschiedet. Der Aktionsplan umfasst drei wesentliche Ziele:

- Neuausrichtung der Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen;

- Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement;
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden zehn Massnahmen festgelegt, woraus verschiedene europäische Gesetzesinitiativen hervorgingen. Diese umfassen einerseits die für diese Gesetzesvorlage relevante Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) und die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung).

Zudem werden sechs delegierte Rechtsakte zu bestehenden Finanzmarktregulierungen in den Bereichen Banken, Wertpapierfirmen/Vermögensverwalter, Fonds und Versicherungsunternehmen abgeändert<sup>2</sup>. Diese Änderungen umfassen insbesondere die Einführung der Nachhaltigkeitsrisiken in das allgemeine Risikomanagement aller Sektoren. Bezogen auf Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sind Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung entsprechend der festgestellten Präferenzen der Anleger und im Rahmen des Produktmanagements zu berücksichtigen. Soweit es sich um Delegierte Verordnungen handelt, gelten diese nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Jedoch bedarf es bei Delegierten Richtlinien einer nationalen Umsetzung.

Auch die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung

---

<sup>2</sup> Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269; Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1270; Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256; Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253; Delegierte Verordnung (EU) 2021/1255; Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257.

eines Investmentfonds verwendet werden, wird durch die Verordnung (EU) 2019/2089 abgeändert. Die Verordnung (EU) 2019/2089 dient insbesondere der Einführung des EU-Referenzwertes für den klimabedingten Wandel und des auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwertes. In Liechtenstein wurde die Verordnung (EU) 2019/2089 bereits durch eine Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes (LGBI. 2019 Nr. 255) durchgeführt und ist seit 1. Mai 2020 in Kraft.

Im Rahmen des EU-Aktionsplans kommt darüber hinaus der Mitteilung der EU-Kommission betreffend Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (2017/C215/01) wesentliche Bedeutung zu. Sie dient der Unterstützung der Unternehmen, die der Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen (NFRD) unterstellt sind. Die Richtlinie 2014/95/EU sowie die Leitlinien sollen durch eine neue Richtlinie zur nachhaltigen Berichtspflicht von Unternehmen (Corporate Sustainable Reporting Directive; CSRD; Entwurf C(2021) 189 final) ab dem Jahr 2023 ersetzt werden. Vorgesehen wird ein Taxonomie-abgestimmter, harmonisierter Berichterstattungsstandard für einen erweiterten Kreis von Unterstellten (alle gelisteten Unternehmen, einschliesslich KMU; etc.). Der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung von Unternehmen kommt deshalb sehr grosse Bedeutung zu, da diese Informationen wiederum eine Informationsgrundlage für die Erfüllung der Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung bilden.

Die Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung sind zudem die zentralen Säulen des Europäischen Grünen Deals, insbesondere was den Bereich der Finanzwirtschaft betrifft. Die Mitteilung über den «Europäischen Grünen Deal» (COM(2019) 640) mit einer Reihe von Massnahmen für die

unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche wurde von der EU-Kommission am 11. Dezember 2019 vorgestellt und ist seither der zentrale Bestandteil der europäischen Klimapolitik. Insbesondere wird das Ziel verfolgt, bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen in der Europäischen Union auf null zu reduzieren.

Europäischer Grüner Deal (Quelle: COM(2019)640)



Am 6. Juli 2021 hat die EU-Kommission eine neue Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft, COM(2021) 390, vorgestellt. Die wesentlichen Ziele der neuen Strategie, die auf dem Aktionsplan von 2018 aufbaut, sind:

- Finanzierung des Übergangs der Realwirtschaft zur Nachhaltigkeit;
- Förderung eines inklusiveren Rahmens für die Nachhaltigkeitsfinanzierung;
- Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des Beitrags des Finanzsektors zur Nachhaltigkeit: «Doppelte Materialitätsperspektive»;
- Förderung globaler Ambitionen.

Die neue Strategie mit 25 Massnahmen soll sowohl den Zwecken des Grünen Deals als auch der nachhaltigen Erholung von den Folgen der Covid-19-Pandemie dienen und den gestiegenen Nachhaltigkeitsansprüchen gerecht werden. Dazu zählen unter anderem folgende Massnahmen:

- Die Erweiterung des Klassifizierungssystems unter der Taxonomie-Verordnung und Vervollständigung der Bewertungskriterien nach der Durchführungsverordnung;
- Die Prüfung der Einführung von «grünen Krediten»;
- Die Prüfung des Einbezugs von Nachhaltigkeitsdaten in die Europäische Datenstrategie (Errichtung eines Europäischen Single Access Point; ESAP) sowie der möglichen Nutzung von digitalen Technologien zur Unterstützung von nachhaltigen Investitionen;
- Der systematische Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in Kreditratings, in Stresstests bei Banken, in Szenarien-Analysen bei Versicherungsunternehmen sowie in Systemrisikobewertungen;
- Die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse sowie die Entwicklung internationaler Standards.

Der Begriff der «Doppelten Materialitätsperspektive» beinhaltet, dass, nachdem die Tätigkeiten der Finanzmarktteilnehmer auch Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt haben können, dieser Eigenanteil am Risiko bei der Risikobewertung mitberücksichtigt wird.

Ebenfalls am 6. Juli 2021 wurde von der EU-Kommission eine Verordnung über Europäische Grüne Bonds, COM(2021) 391, sowie ein Entwurf für eine delegierte Verordnung zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung betreffend den Inhalt und die Darstellung der nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung offenzulegenden Informationen (C(2021) 4987) publiziert.

### **1.1 Schwerpunkte der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088)**

Gemäss Art. 1 der Offenlegungsverordnung werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Zentrale Begriffe sind Nachhaltigkeitsrisiko, Nachhaltigkeitsfaktoren und nachhaltige Investition.

Gemäss Art. 2 Ziff. 22 Offenlegungsverordnung handelt es sich beim Nachhaltigkeitsrisiko um ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Es wird zwischen physischen Risiken (z.B. Überschwemmung, Sturm) und transitorischen Risiken (z.B. Änderung der Marktkapitalisierung bestimmter Unternehmen, in die investiert wird) unterschieden. Nachhaltigkeitsrisiken bilden keine eigene Risikokategorie, sondern sind Faktoren der klassischen Risikokategorien (Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Rechts- und Reputationsrisiko oder operationelles Risiko), die im Rahmen des bestehenden Risikomanagements einzubeziehen sind.

Gemäss Art. 2 Ziff. 24 Offenlegungsverordnung handelt es sich bei Nachhaltigkeitsfaktoren um Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechen den sogenannten ESG-Merkmalen, wobei «E» für Umwelt (environment), «S» für Soziales (social) und «G» für gute Unternehmensführung (governance) stehen.

Gemäss Art. 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung handelt es sich um eine nachhaltige Investition, wenn eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt, die

zur Erreichung eines Umwelt- und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Eine einheitliche Interpretation von «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung» ist dabei wesentlich, weil sie gegenüber Endanlegern ebenso wie der nachhaltige Beitrag zur Zielerreichung offenzulegen ist. Die Indikatoren, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäss Art. 4 der Offenlegungsverordnung anzeigen, werden im Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegt. An dieser Stelle wird zudem festgehalten, dass auch andere als in Art. 9 der Taxonomie-Verordnung genannte Umweltziele verfolgt werden können. Dabei handelt es sich dann zwar auch um ein Produkt nach Art. 5 der Taxonomie-Verordnung, welches jedoch nicht als Taxonomie-abgestimmt gilt.

Die in der Offenlegungsverordnung festgelegten Pflichten betreffen Finanzmarktteilnehmer und, soweit vorgesehen, auch Finanzberater. Die Informationen sind entweder produkt- oder unternehmensbezogen über die drei Arten von Medien – Internetseite, vorvertragliche Informationsdokumente und periodische Berichte – den Endanlegern offenzulegen. Die Verordnung verwendet im Hinblick auf das Medium Internetseite den Begriff «veröffentlichen» und im Hinblick auf die Medien vorvertragliche Informationen und regelmässige Berichte den Begriff «offenlegen». Die unterschiedliche Wortwahl ist wohl auf den jeweiligen Adressatenkreis der Informationen (Öffentlichkeit bzw. auftraggebende Endkunden) zurückzuführen. Sowohl die Offenlegungsverordnung als auch der Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission (Level II) geben Inhalt, Form und Methoden zu den verschiedenen Offenlegungspflichten samt Musterformularen vor. Wichtig ist zu beachten, dass der jeweilige Zeitpunkt der Anwendbarkeit der verschiedenen Pflichten stufenweise festgelegt ist.

Inhaltlich umfassen die Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung Informationen:

- zur Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater (Art. 3 Offenlegungsverordnung);
- zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Unternehmen (verpflichtend für grosse Unternehmen) und auf Ebene des Produkts (Art. 4 und 7 Offenlegungsverordnung);
- zum Einbezug der Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement (Art. 6 bis 10 Offenlegungsverordnung) und in die Vergütungspolitik (Art. 5 Offenlegungsverordnung);
- zum Einbezug von Informationen über die Erfüllung von Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. zur Gesamtnachhaltigkeitswirkung bei ESG-Finanzprodukten in die regelmässigen Berichte (Art. 11 Offenlegungsverordnung).

Dabei bleibt das Proportionalitätsprinzip, wie es entsprechend den sektoralen Rechtsvorschriften (AIFMG, UCITSG, BankG, VVG, VersAG, etc.) bei Risikomanagement- oder Sorgfaltspflichtprozessen vorgesehen ist, unberührt. Die Offenlegungspflichten können also je nach Grösse des Finanzmarktteilnehmers, nach Geschäftsumfang und Komplexität der Finanzprodukte auch unterschiedlich ausgestaltet sein.

Im Rahmen der Offenlegungspflichten zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Unternehmen nach Art. 4 der Offenlegungsverordnung ist ein sogenannter «Comply or Explain Mechanismus» vorgesehen. Dies bedeutet, dass, soweit es sich um Finanzmarktteilnehmer handelt, die im Laufe des Geschäftsjahres bis zu 500 Mitarbeiter beschäftigen, die Wahl besteht, dieser Pflicht nachzukommen oder begründet zu erklären, weshalb der Pflicht nicht nachgekommen wird und ob gegebenenfalls künftig eine Berücksichtigung geplant ist. Es geht



darum, die Finanzmarktteilnehmer zu ermutigen, nachhaltige Anlagestrategien zu verfolgen, um die durch ihre Anlagen verursachten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit zu verringern. Ebenso werden Finanzberater angeregt, stärker darauf zu achten, wie die Berücksichtigung der negativen Auswirkungen in ihre Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen wird.

Dabei ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Bst a und b der Offenlegungsverordnung ein Unterschied in Bezug auf die offenzulegenden nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Bei einer Unterstellung unter die Pflicht (comply) sind die «wichtigsten» nachteiligen Auswirkungen offenzulegen, während bei einer Erklärung der Nichtberücksichtigung (explain) der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, klare Gründe anzugeben sind, warum nachteilige Auswirkungen, z. B. die durch bestimmte Investitionen verursachte Umweltzerstörung oder soziale Ungerechtigkeit, nicht berücksichtigt werden.

Damit soll entsprechend der Auslegung der EU-Kommission in den Q&A (Frage/Antwort Katalog zur Offenlegungsverordnung) vom 26. Juli 2021 erreicht werden, dass mehr Finanzmarktteilnehmer sich für «comply» entscheiden. Die EU-Kommission stellt zudem klar, dass sich das «500 Mitarbeiter Kriterium» nur auf die Muttergesellschaft von Gruppen bezieht, es sei denn, die Gruppe inkludiert Tochtergesellschaften, die ihrerseits über 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Übersicht über die Anwendbarkeit der verschiedenen Pflichten in der EU:

a) Nachhaltigkeitsrisiken

<b>Art.</b>	<b>Anknüpfung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Medium und Anwendungszeitpunkt in den EU-Mitgliedstaaten</b>
3	Finanzteilnehmer und Finanzberater	Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen	Internetseite ab 10.03.2021

		oder Anlageberatungs- und Versicherungsberatungstätigkeiten verpflichtend	
5	Finanzteilnehmer und Finanzberater	Transparenz über Vergütungspolitik im Einklang mit Nachhaltigkeitsrisiken verpflichtend	Vergütungspolitik und Internetseite ab 10.03.2021
6	Finanzprodukte	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Finanzprodukt oder -wenn nicht als relevant erachtet – Erläuterung hierzu verpflichtend	Vorvertragliche Informationen ab 10.03.2021

#### b) nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Art.	Anknüpfung	Inhalt	Medium und Anwendungszeitpunkt in den EU-Mitgliedstaaten
4	Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens  Finanzmarktteilnehmer <500 und Finanzberater: comply or explain  Finanzmarktteilnehmer >500: verpflichtend	Internetseite  FMT <500 und Finanzberater: ab 10.03.2021  FMT >500: ab 30.06.2021
7	Finanzprodukte	Wichtigste nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Finanzproduktes  comply oder verpflichtend bei Art. 4 laut Level II Entwurf für Art. 9 Produkte verpflichtend	Vorvertragliche Informationen  Spätestens ab 30.12.2022

#### c) ESG-Produkte

Als «ESG-Produkte» gelten im Sinne der Offenlegungsverordnung: einerseits Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben (Art. 8 Produkt) und andererseits Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 9 Produkt).

<b>Art.</b>	<b>Anknüpfung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Medium und Anwendungszeitpunkt in den EU-Mitgliedstaaten</b>
8	Finanzprodukt, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt	Erfüllung der Merkmale im Produkt	Vorvertragliche Informationen ab 10.03.2021
9	Finanzprodukt, das eine nachteilige Investition anstrebt	Erfüllung des angestrebten Ziels	Vorvertragliche Informationen ab 10.03.2021
10	Beide ESG-Produkte	Weiterführende Informationen zu den Produkten	Internetseite ab 10.03.2021
11	Beide ESG-Produkte	Rückwirkende Erfüllung der Merkmale bzw. Gesamtnachhaltigkeitswirkung	Regelmässige Berichte ab 01.01.2022

Gemäss dem Q&A der EU-Kommission vom 26. Juli 2021 handelt es sich bei den ESG-Produkten um zwei verschiedene Kategorien von nachhaltigen Finanzprodukten, die den Anlegern entsprechend ihrer Präferenzen zur Auswahl stehen. Die nachhaltigkeitsbezogene Ambition liegt beim Art. 9 Produkt höher. Sowohl in Art. 8 als auch in Art. 9 der Offenlegungsverordnung wird das Ziel der Vermeidung von «Greenwashing» verfolgt, es sollen falsche Eindrücke oder irreführende Information über ein Finanzprodukt vermieden werden.

Die geringste nachhaltigkeitsbezogene Ambition wird dem Produkt nach Art. 6 der Offenlegungsverordnung zugeordnet, wofür nur grundsätzliche Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken vorgeschrieben werden.

Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sind im Hinblick auf das Produktdesign, was die Zusammensetzung der Investments, deren Anteile in nachhaltige Investitionen (Schwellenwerte) oder was den Investitionsstil, die Strategie oder Methodologie anbelangt, neutral. Die blosser Integration der Nachhaltigkeitsrisiken reicht jedoch nicht aus, um als Art. 8 Produkt zu qualifizieren. Darüber hinaus wird von der EU-Kommission der Begriff «Bewerbung» von ökologischen oder sozialen

Nachhaltigkeitsmerkmalen sehr breit ausgelegt und umfasst fast jede Art von diesbezüglichen Informationen, egal ob im Namen des Produkts oder in irgendwelchen Produktunterlagen, unabhängig über welches Medium. Selbst die Einhaltung gesetzlicher Einschränkungen (Investitionsausschlüsse) könnte dazu führen, als Art. 8 Produkt zu qualifizieren. Künftig könnte es im Rahmen der neuen Strategie für die Finanzierung der Nachhaltigkeit noch zu einer Festlegung von Minimalanforderungen kommen.

Art. 9 der Offenlegungsverordnung eröffnet einen grossen Spielraum dahingehend, in welche Vermögenswerte investiert werden kann, vorausgesetzt die Vermögenswerte qualifizieren als nachhaltige Investition im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung. Auch Art. 5 der Taxonomie-Verordnung regelt, dass nachhaltige Investitionen, Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach Art. 3 der Taxonomie-Verordnung betreffen. Andere Investments, z. B. zu Absicherungs- oder Liquiditätszwecken, sind daneben nur möglich, soweit sie minimale umwelt- oder sozialbezogene Sicherheitsvorkehrungen einhalten, d. h. diese Investitionen müssen im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Investition sein.

Die grundsätzlich unmittelbar anwendbare Offenlegungsverordnung enthält im Übrigen zwei Bestimmungen, die den jeweiligen Mitgliedstaaten Wahlrechte einräumen.

Nach Art. 16 der Offenlegungsverordnung bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, diese Verordnung auf Hersteller von Altersvorsorgeprodukten anzuwenden, die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallende nationale Systeme der sozialen Sicherheit betreiben. Liechtenstein macht von dieser Option keinen Gebrauch, da in Liechtenstein die Verwaltung des gesetzlichen Rentenversicherungssystems (AHV; erste Säule) und betriebliche Personalvorsorge (BPV; zweite Säule) gesetzlich obligatorisch geregelt ist, und, entgegen möglicher

Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten im Sinne von Erwägungsgrund Nr. 27 der Offenlegungsverordnung, keine Öffnung für private Finanzmarktteilnehmer vorgesehen ist. Im Übrigen handelt es sich um eine «Versicherung zugunsten Dritter», d. h. ein System, bei welchem kein Mitbestimmungsrecht im Hinblick auf die Anlagepolitik/-strategie der versicherten Arbeitnehmer besteht. Demnach käme dem Anlegerschutz im Sinne der Offenlegungsverordnung auch bei einer Unterstellung keine Bedeutung zu.

Im Bewusstsein, dass auch die Systeme der sozialen Sicherheit der AHV oder der BPV Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, kommt dem Thema Nachhaltigkeit immer mehr Bedeutung zu. Im Fall der AHV ist dem Jahresbericht für das Jahr 2020, Seite 70 ff., zu entnehmen, dass sie sich schon seit Jahren mit der Nachhaltigkeit ihrer Vermögensanlage beschäftigt. Dementsprechend werden mit der Vermögensanlage nur qualifizierte Vermögensverwaltungsgesellschaften, die, soweit sie den Sitz in Liechtenstein haben, mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage der Offenlegungsverordnung unterstellt sein werden, beauftragt. Gemeinsam wird neben Ausschlusskriterien auch eine aktive Mitwirkungsstrategie über Stimmrechtsausübung bei den investierten Gesellschaften verfolgt. Sie legt den Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit zudem in ihren Geschäftsberichten offen und hat ihr Wertschriftenvermögen dem PACTA-Klimaverträglichkeitstest unterzogen.

Die AHV sowie die Pensionskassen sind sich auf Grundlage der im AHVG und BPVG vorgesehenen spezifischen Anlagevorschriften und im Rahmen ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Die AHV fördert nachhaltige Vermögensanlagen zudem, indem sie das Bekenntnis zur Beachtung der Principles for Responsible Investment (PRI) der Vereinten Nationen von den von ihnen eingesetzten Vermögensverwaltern einfordert.

Eine Unterstellung der AHV und der Pensionskassen in Verbindung mit den Altersvorsorgeprodukten unter die Pflichten der Offenlegungsverordnung wird daher nicht als notwendig erachtet.

Das zweite Wahlrecht betrifft Art. 17 der Offenlegungsverordnung, in dessen Abs. 1 geregelt ist, dass die Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (Insurance-based Investment Products; IBIP) anbieten und Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, von der Anwendbarkeit der Verordnung ausgenommen sind, sofern sie, unabhängig von ihrer Rechtsform oder davon, ob es sich um natürliche Personen handelt, weniger als drei Personen beschäftigen. Abs. 2 derselben Bestimmung überlässt es den Mitgliedstaaten, den betroffenen Personenkreis entgegen der vorgesehenen Ausnahme nach nationalem Recht dem Anwendungsbereich zu unterstellen. Liechtenstein macht von diesem Wahlrecht ebenfalls keinen Gebrauch, denn es erscheint angesichts der Geschäftsmodelle dieser Kleinstunternehmen überschliessend, ihnen alle Pflichten nach der Offenlegungsverordnung aufzuerlegen. Die administrative und wirtschaftliche Mehrbelastung, die mit der Aufschaltung von Informationen auf der Webseite und fortlaufenden Aktualisierungen sowie mit der Festlegung einer Nachhaltigkeitsstrategie verbunden sind, können so für Kleinstunternehmen, auch angesichts geringer Systemrelevanz ihrer Tätigkeiten, vermieden werden. Sie wären als nicht verhältnismässig anzusehen. Im Übrigen bleiben die Informationspflichten sowie der Einbezug der Nachhaltigkeitsrisiken in das übliche Risikomanagement nach den einschlägigen Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (IDD) und der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) unberührt und sind auch von Kleinstunternehmen zu berücksichtigen.

In Liechtenstein werden beide Wahlrechte, die den EWR-Mitgliedstaaten in der Offenlegungsverordnung eingeräumt werden, nicht ausgeübt. Damit folgt die Regierung auch dem Grundsatz der Minimalumsetzung von EWR-Recht.

## **1.2 Schwerpunkte der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) und deren Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung**

Die Taxonomie-Verordnung enthält gemäss Art. 1 Abs. 1 die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Sie stellt ein robustes, wissenschaftsbasiertes Transparenzwerkzeug für interessierte Unternehmen und Anleger dar, das den Marktteilnehmern, Investoren und Unternehmen ein gemeinsames Verständnis von grüner Wirtschaftstätigkeit vermitteln soll. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals leisten.

Die EU-Taxonomie gilt gemäss Art. 1 Abs. 2 für EWR-Mitgliedstaaten und die Europäische Union, wenn sie gemäss Art. 4 festlegen, dass öffentliche Massnahmen, Standards oder Labels für Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die von Finanzmarktteilnehmern oder Emittenten angeboten werden, ökologisch nachhaltig sind (z.B. Europäischer Green Bonds Standard). Ebenso gilt sie für Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung, die Finanzprodukte nach Art. 5 bis 7 bereitstellen und für Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die gemäss Art. 8 zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung nach der Richtlinie 2014/95/EU zur Abänderung der Richtlinie 2014/34/EU verpflichtet sind.

Der Schwerpunkt der Taxonomie-Verordnung (Klassifizierung) liegt auf den in Art. 9 aufgelisteten Umweltzielen: Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Dies bedeutet, dass vorerst nur der Bereich Umwelt «E» (environment) von den ESG-Merkmalen abgedeckt ist. Die Taxonomie-Verordnung ist zudem ein dynamisches Instrument, das fortlaufend im Sinne von Art. 26

der Taxonomie-Verordnung überprüft und entsprechend den technischen und politischen Entwicklungen anzupassen sein wird. Zusätzlich zu den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind künftig noch Kriterien für soziale Wirtschaftstätigkeiten und eine gute Unternehmensführung zu erstellen. Dabei wird die EU-Kommission von einer technischen Sachverständigengruppe, der «Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen» gemäss Art. 20 Taxonomie-Verordnung unterstützt. Diese hat im Juli 2021 den Entwurf einer sozialen Taxonomie (Social Taxonomy) vorgelegt<sup>3</sup>. Daneben soll die EU-Kommission auch von einer Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten (Art. 24 Taxonomie-Verordnung) unterstützt werden, die sich mit der Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und dem Ansatz, den die Plattform zur Ausarbeitung der Kriterien nach Art. 19 Taxonomie-Verordnung verfolgt, befassen soll.

Wesentlich für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne von Art. 3 der Taxonomie-Verordnung ist, dass:

- entsprechend den Vorgaben der Art. 10 bis 15 Taxonomie-Verordnung ein wesentlicher Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen geleistet wird;
- es entsprechend Art. 17 Taxonomie-Verordnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele kommt;
- der Mindestschutz nach Art. 18 Taxonomie-Verordnung eingehalten wird; und
- die technischen Bewertungskriterien erfüllt werden.

Zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für jedes Umweltziel werden in der Delegierten Verordnung der EU-Kommission zur Durchführung der EU-

---

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/sf-draft-report-social-taxonomy-july2021\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sf-draft-report-social-taxonomy-july2021_en.pdf).



Taxonomie (Entwurf C(2021) 2800) für jeden relevanten Wirtschaftssektor nach dem NACE Code umfassende Kriterien festgelegt.

Beim NACE Code handelt es sich um die statistische Systematik für Wirtschaftszweige in der EU (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006), wie z.B. Produktion, Energie- und Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Transport, Bau- und Immobilienwesen. Darin sind ca. 40 % der börsennotierten Unternehmen abgedeckt, auf welche ca. 80 % der direkten Treibhausgasemissionen entfallen. Die Bewertungskriterien dienen als Grundlage für die Bemessung, welche wirtschaftlichen Aktivitäten einerseits «substantiell» positive Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt haben und andererseits die Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Für die Zwecke der Offenlegung gelten die Wirtschaftstätigkeiten, die den Kriterien (z.B. Tonnen CO<sub>2</sub>/produzierter Tonne Stahl) gerecht werden, als Taxonomie-abgestimmt.

Soweit Wirtschaftstätigkeiten Umweltziele nach der EU-Taxonomie verfolgen, gelten sie jedenfalls als ökologisch nachhaltig. Es werden jedoch auch Aktivitäten einbezogen, für die keine technologische und wirtschaftlich sinnvolle CO<sub>2</sub>-arme Alternative existiert, welche allerdings den Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen (z.B. Gas und Atomenergie, die noch nicht aus der EU-Taxonomie ausgeschlossen sind). Bei solchen Aktivitäten handelt es sich um unterstützende Wirtschaftstätigkeiten (transition activities, Art. 10 Abs. 2 und 11 Taxonomie-Verordnung). Letztlich sind auch sogenannte ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten (enabling activities, Art. 16 Taxonomie-Verordnung) umfasst, die es anderen Aktivitäten ermöglichen, einen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten (z.B. Zulieferindustrie).

Die Anforderungen an die technischen Bewertungskriterien nach Art. 19 Taxonomie-Verordnung umfassen u. a. das Prinzip der Technologieneutralität und sollen

angeben, ob es sich bei einer Wirtschaftstätigkeit um eine ermöglichende oder unterstützende Aktivität handelt.

Das Ziel dieses Klassifizierungs-Systems ist Transparenz und damit die Vermeidung des sogenannten «Greenwashing», d.h. dass ein Finanzprodukt als nachhaltig oder ökologisch nachhaltig beworben oder bereitgestellt wird, obwohl es die Kriterien eines nachhaltigen bzw. ökologisch nachhaltigen Finanzproduktes nicht erfüllt.

Die Taxonomie-Verordnung enthält im Weiteren in Art. 5 und 6 ergänzende Offenlegungspflichten im Hinblick auf die ESG-Finanzprodukte nach Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sowie in Art. 7 Offenlegungspflichten für alle anderen Finanzprodukte. Bei beiden ESG-Produkten sind in den vorvertraglichen Informationen und den regelmässigen Berichten Inhalte zu den Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung aufzunehmen, zu deren Erreichung die Investition beiträgt. Zudem ist der Umfang und Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anzugeben. Bei Produkten gemäss Art. 8 der Offenlegungsverordnung ist zusätzlich eine Erklärung abzugeben, dass der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Bei anderen Finanzprodukten ist nach Art. 7 Taxonomie-Verordnung eine Erklärung beizufügen, dass diese Produkte die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

In Art. 25 Taxonomie-Verordnung wird zudem die Offenlegungsverordnung abgeändert. Von besonderer Bedeutung ist die Einführung eines Art. 2a, der eine Verordnungskompetenz für die EU-Kommission vorsieht, damit diese Einzelheiten zum Inhalt und zur Darstellung der Informationen im Zusammenhang mit dem bereits unter Punkt 1.2 erwähnten Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung festlegen kann.

Die Indikatoren sollen im Sinne von konsistenten Regelungen jenen Nachhaltigkeits-Indikatoren für nachteilige Auswirkungen entsprechen, die nach Art. 4 Abs. 6 und 7 der Offenlegungsverordnung (Principal Adverse Impact; PAI) von der EU-Kommission im Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Damit im Weiteren der Zusammenhang zwischen der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung hergestellt wird, werden Anpassungen in Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung betreffend die Offenlegungspflichten bei ESG-Finanzprodukten sowie in Art. 11 der Offenlegungsverordnung betreffend die Transparenz in den periodischen Berichten in Form von Querverweisen und die Aufnahme ergänzender Verordnungskompetenzen der EU-Kommission vorgenommen.

Letztlich sieht Art. 8 der Taxonomie-Verordnung ergänzende Transparenzpflichten für Unternehmen vor, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach der Richtlinie 2014/95/EU zur Abänderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) verpflichtet sind. Dazu zählen neben grossen Nicht-Finanzunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern auch Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie u. a. Banken, grosse Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen. Die betroffenen Unternehmen sind angehalten zu informieren, wie die Taxonomie-Verordnung zur Bestimmung der Nachhaltigkeit der zugrundeliegenden Investitionen herangezogen wird, zu welchen Umweltzielen die Investitionen beitragen und wie hoch der prozentuale Anteil der Investitionen, die auf die Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sind, am gesamten Portfolio ist (Key Performance Indicator; KPI).

Der KPI ist für Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen wie Banken, Asset-Manager oder Versicherungen unterschiedlich definiert. Inhalt und Darstellung der erforderlichen Angaben einschliesslich der Methode werden detailliert in einer Delegierten Verordnung der EU-Kommission zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (C(2021) 4987 final, vom 6. Juli 2021) festgelegt. Die Regelung dient der

umfassenden Transparenz für die Endanleger bei Investitionen in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte.

### **1.3 Inkrafttreten, Anwendbarkeit**

Die Offenlegungsverordnung ist in der EU am 29. Dezember 2019 in Kraft getreten und seit 10. März 2021 anwendbar. Die Prinzipien der Bestimmungen sind anzuwenden, auch wenn die Delegierte Verordnung der EU-Kommission noch nicht finalisiert ist, sondern seit Februar 2021 nur ein unvollständiger Entwurf vorliegt, der im Hinblick auf die Offenlegungspflichten nach der Taxonomie-Verordnung noch ergänzt wird («Single Rule Book»). Ein überarbeiteter Entwurf vom Juli 2021 sieht gemäss Information der EU-Kommission eine Verschiebung der Anwendbarkeit von 1. Januar 2021 auf 1. Juli 2022 vor.

Die prinzipienbasierte Anwendung in Anlehnung an den Entwurf der Delegierten Verordnung entspricht auch einer Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA vom 25. Februar 2021 (JC 2021/06), die sich an die Aufsichtsbehörden und Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater in der EU richtet.

Die Taxonomie-Verordnung ist in der EU am 12. Juli 2020 in Kraft getreten, wobei die Art. 4 bis 8 der Taxonomie-Verordnung für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel nach Art. 9 Bst. a und b der Taxonomie-Verordnung ab 1. Januar 2022 und für die restlichen Umweltziele nach Art. 9 Bst. c bis f der Taxonomie-Verordnung ab 1. Januar 2023 Anwendung finden.

Der Entwurf für den zur Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Durchführungsrechtsakt mit den Bewertungskriterien für die ökologische Nachhaltigkeit verschiedener Wirtschaftstätigkeiten (C(2021) 2800) wurde am 4. Juni 2021 publiziert. Der Entwurf für den Durchführungsrechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (C(2021) 4987) wurde, wie bereits unter Punkt 1.1 erwähnt, am 6. Juli

2021 vorgestellt und beinhaltet Detailregelungen zum Inhalt und zur Form der nichtfinanziellen Berichterstattung durch Unternehmen.

In Liechtenstein treten die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung sowie die dazu erlassenen Delegierten EU-Verordnungen (Level II Rechtsakte) nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar. Gleichzeitig tritt auch die gegenständliche Gesetzesvorlage in Kraft. Der EWR-Übernahmebeschluss zur Verordnung (EU) 2019/2088 sowie zur Verordnung (EU) 2020/852 soll noch in diesem Jahr vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterfertigt werden. Liechtenstein wird jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen einen Vorbehalt nach Art. 103 des EWR-Abkommens anmelden und die Zustimmung des Landtags zur Übernahme der entsprechenden EU-Rechtsakte ins EWR-Abkommen einholen müssen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und dem Bestreben nach gleichen Wettbewerbschancen treffen einige liechtensteinische Finanzmarktteilnehmer bereits seit 10. März 2021 (Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung in der EU) Massnahmen, um den Offenlegungspflichten, insbesondere im Hinblick auf einen ungehinderten grenzüberschreitenden Vertrieb, prinzipienbasiert nachzukommen. Diese Vorgangsweise einer prinzipienbasierten, freiwilligen Anwendung wird von der FMA, auch im Hinblick auf die genannte Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden, unterstützt.

Gemäss den aktuellen Aufsichtserfahrungen der FMA lässt sich zudem erkennen, dass einige Fondsgesellschaften beginnen, sich strategisch auf Nachhaltigkeit auszurichten. Entsprechend den Angaben des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) gegenüber der FMA sind vom Gesamtvolumen liechtensteinischer Fonds per Juli 2021 schon ca. 24 % nachhaltig investiert, wobei insbesondere bei Eigenfonds ein Trend hin zu ESG-konformen Fonds erkennbar sei. Bei Fondsgesellschaften im Bankbesitz seien einige Prozesse weiter fortgeschritten als bei

anderen Fondsgesellschaften. Grössere Fondsgesellschaften würden sich in der Regel auch für die Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen im Sinne von Art. 4 der Offenlegungsverordnung auf Ebene ihrer Unternehmen entscheiden. Dies treffe gemäss der Information des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV) gegenüber der FMA auch auf Banken je nach Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie zu.

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) widmet sich seit mehr als 10 Jahren dem Thema Nachhaltigkeit. Auch die Banken orientieren sich verstärkt an internationalen Standards und verpflichten sich immer mehr zu deren Einhaltung bzw. zur Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien (z. B. Net-Zero Banking Alliance, Global Reporting Initiative, Principles for Responsible Investments;). Die Aktivitäten der Banken sind dabei vielfältig und umfassen neben dem Engagement über eigene gemeinnützige Stiftungen, die Einbindung bei den Klimastiftungen Schweiz und Liechtenstein und dem Bereitstellen von nachhaltigen Vermögensverwaltungslösungen (z. B. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Immobilienanlagen, alternative Anlagen) auch die Verankerung der Nachhaltigkeit im Kerngeschäft.

Ebenso misst der von der Regierung und den liechtensteinischen Finanzplatzverbänden privatrechtlich organisierte Verein «Liechtenstein Finance e.V.» den Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung, die in Zukunft verstärkt in Zusammenhang zu bringen sein werden, höchste Bedeutung zu. Dazu werden auf der Internetseite<sup>4</sup> umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt, die auch im Rahmen einer strategischen Vermarktung des Finanzplatzes Liechtensteins Verwendung finden.

---

<sup>4</sup> <https://finance.li/nachhaltigkeit-philanthropie/>.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmer, insbesondere im Hinblick auf den Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in das allgemeine Risikomanagement sowie in die Überwachungs- und Compliance-Systeme, je nach Nachhaltigkeitsstrategie und Betroffenheit, bereits seit längerem an den Umsetzungsmassnahmen arbeiten. Dabei gilt es erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, da Nachhaltigkeit praktisch in alle bestehenden Prozesse zu integrieren ist und Ressourcen jeglicher Art (IT-Infrastruktur, qualifiziertes Personal, Datenbeschaffung, etc.) geplant und budgetiert werden müssen. Ein gewisser Druck erfolgt einerseits durch die neuen EU-Regulierungen und andererseits durch die stetig wachsende Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten.

Somit wird die Übernahme der EU-Rechtsakte sowie die Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage durch den Erlass des gegenständlichen Gesetzes von Seiten der FMA und der Verbände im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit und Chancengleichheit ebenfalls sehr unterstützt.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

In Liechtenstein kommt der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbare Wirkung zu. Einzelne Bestimmungen bedürfen jedoch einer Umsetzung bzw. Durchführung in nationales Recht.

In der Offenlegungsverordnung betrifft dies insbesondere Art. 14 (Zuständige Behörden). Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die gemäss den sektoralen Rechtsakten (BankG, VVG, AIFMG, UCITSG, VersAG, VersVertG, etc.) benannten Behörden die Einhaltung der Offenlegungspflichten im Sinne der Offenlegungsverordnung durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater

überwachen. Zudem sind die zuständigen Behörden mit den für den Vollzug erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten.

Nach Art. 21 der Taxonomie-Verordnung haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die nach Art. 14 der Offenlegungsverordnung zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen der Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer überwacht und mit den entsprechenden Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet wird. Art. 22 der Taxonomie-Verordnung sieht zudem vor, dass Mitgliedstaaten Vorschriften für Massnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen festzulegen haben.

In Liechtenstein ist in sämtlichen sektoralen Rechtsakten die FMA als die jeweils zuständige Behörde benannt. Dementsprechend wird die FMA aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit in Art. 4 der Gesetzesvorlage ausdrücklich als zuständige Behörde im Sinne von Art. 14 der Offenlegungsverordnung bzw. von Art. 21 der Taxonomie-Verordnung bestimmt. Zudem wird die FMA mit den notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen sowie mit angemessenen Sanktionsbefugnissen, insbesondere im Sinne von Art. 22 der Taxonomie-Verordnung, ausgestattet.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage, das EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG), dient somit der notwendigen Umsetzung bzw. Durchführung der grundsätzlich unmittelbar anwendbaren Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung und gilt parallel dazu.

Damit kommt Liechtenstein seinen Verpflichtungen nach dem EWR-Abkommen nach und schafft gleichzeitig im Hinblick auf nachhaltige Finanzierungen gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten. Es werden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Finanzdienstleistungssektor geschaffen, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beitragen zu können.



Darüber hinaus liegen nachhaltige Kapitalanlagen im Trend. Das Angebot von nachhaltigen Finanzprodukten mit dem Ziel entweder ESG-Merkmale zu bewerben oder nachhaltige Investitionen zu tätigen, steigt entsprechend der zunehmenden Nachfrage aufgrund verstärktem Nachhaltigkeitsbewusstsein und entsprechender Präferenzen der Anleger. Vermehrt legen auch Privatanleger den Fokus auf Produkte, die in die Transformation zu einer grünen Wirtschaft investieren. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater und auf die Nachhaltigkeit der von diesen angebotenen Produkten ist eine grösstmögliche Transparenz gegenüber den Anlegern zu gewährleisten. Mit den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten soll sowohl den erklärten Zielen der Unternehmen und ihrer Produkte als auch dem Grad, in dem diese Ziele im Laufe der Zeit erreicht werden, mehr Substanz verliehen werden. Im Ergebnis wird sich der Spielraum für «Greenwashing» verringern und, wenn die Vorschriften in vollem Umfang umgesetzt und wirksam kontrolliert werden, wird die Offenlegung von Finanzprodukten nur relevante und gezielte Informationen enthalten, die für die Entscheidungsfindung von Nutzen sind. Im Sinne eines angemessenen Anlegerschutzes und der Integrität des liechtensteinischen Finanzplatzes (Vermeidung von «Greenwashing») kommt der Gesetzesvorlage wesentliche Bedeutung zu.

Letztlich unterstützt die Gesetzesvorlage die Erreichung des Ziels des Übereinkommens von Paris und dient der Förderung der Entwicklung des liechtensteinischen Finanzplatzes zu einem etablierten nachhaltigen Finanzplatz mit erweiterten Wertschöpfungsmöglichkeiten.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Gesetzesvorlage dient der Durchführung der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung. Sie beschränkt sich auf die notwendigen Regelungen, die aufgrund von Art. 14 der Offenlegungsverordnung und von Art. 21 und 22 der Taxonomie-Verordnung einer nationalen Umsetzung bzw. Durchführung bedürfen. Dabei handelt es sich insbesondere um die ausdrückliche Benennung der zuständigen Behörde in Art. 4 der Gesetzesvorlage sowie deren Befugnisse in Art. 5 der Gesetzesvorlage. Zudem sind Bestimmungen über Verwaltungsstrafen und Verwaltungsmassnahmen in Art. 8 ff. der Gesetzesvorlage vorgesehen. Die in Art. 1 Abs. 2 vorgesehene erweiterte Zweckbestimmung weist auf die weitgehende Bedeutung der Gesetzesvorlage für den Finanzplatz und dessen Stabilität hin.

Die Gesetzesvorlage ergänzt die ansonsten unmittelbar anwendbaren Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung sowie die auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission bzw. die von den Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA, ESRB) publizierten Leitlinien.

Weiteres ist der Gesetzesvorlage sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen.

### **4. VERNEHMLASSUNG**

Mit Entscheidung vom 17. August 2021 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG) und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht verabschiedet und an

nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 17. September 2021 übermittelt:

Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)

Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (LIRAK)

Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)

Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)

Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)

Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)

VP 180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR

Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V. (vlgst)

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)

Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

Verwaltungsintern wurden die Stabsstelle EWR, die Staatsanwaltschaft und das Amt für Justiz zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist sind neun Stellungnahmen (LBV, LAFV, VuVL, vlgst, Liechtensteinische AHV-IV-FAK, Wirtschaftskammer Liechtenstein, Datenschutzstelle) und ein Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme (Liechtensteinische THK) eingegangen.

Die Schaffung eines nationalen Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor wird von allen Teilnehmern an der formellen Vernehmlassung, insbesondere angesichts der grossen strategischen Bedeutung der Nachhaltigkeitsthemen für den gesamten Finanzplatz, begrüsst. Sämtliche Teilnehmer unterstützen zudem die inhaltliche Ausgestaltung der Gesetzesvorlagen und betrachten die Regulierung als Chance für den Finanzplatz im Allgemeinen

sowie für den Bereich der Philanthropie im Speziellen, um sich im Bereich des nachhaltigen Investierens profilieren zu können.

*Die Regierung schlägt nach nochmaliger Überprüfung der Gesetzesvorlage einen neuen Titel für das Durchführungsgesetz vor. Dieser lautet: Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz; EWR-FNDG).*

*Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird zudem im Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht der Anhang 1 betreffend die Gebühren neu strukturiert. Statt Anpassungen nur in den in den jeweiligen sektoralen Abschnitten vorhandenen Auffangtatbeständen vorzusehen, wird für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Sinne der Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung ein neuer spezifischer Abschnitt I.<sup>sexies</sup> aufgenommen. Darin werden alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Einhaltung aller Offenlegungspflichten entstehen können, sektorübergreifend zentral geregelt.*

Von den Vernehmlassungsteilnehmern LBV und LAFV wurde vorgebracht, dass im Hinblick auf die Durchführung der Taxonomie-Verordnung in Art. 4 der Gesetzesvorlage (Befugnisse der FMA) entsprechend der Vorgabe in Art. 21 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung eine Einschränkung auf die Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung vorgenommen werden soll, widrigenfalls die Befugnisse der FMA über die Taxonomie-Verordnung hinausgehen würden.

*Diesem Vorbringen wird entgegengehalten, dass nationale Durchführungsgesetze der Durchführung eines oder mehrerer EU-Rechtsakte als solche, gegebenenfalls mit Anpassungen nach dem EWR-Übernahmebeschluss, dienen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 dient diese Gesetzesvorlage der Durchführung der Offenlegungsverordnung*

*und Taxonomie-Verordnung. Die Taxonomie-Verordnung ist zur Gänze EWR-relevant. Art. 4 der Gesetzesvorlage bezieht sich ausdrücklich auf Art. 14 der Offenlegungsverordnung und Art. 21 der Taxonomie-Verordnung. Aus Art. 21 der Taxonomie-Verordnung ergibt sich, wie von den beiden Verbänden richtig bemerkt, dass der Umfang des Aufsichtsrechts der FMA auf die Überprüfung der Einhaltung der Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung eingeschränkt ist. Auf diese Einschränkung kann in Art. 4 der Gesetzesvorlage verzichtet werden. Es reicht der Verweis auf Art. 21 der Taxonomie-Verordnung aus, ohne dass damit die Vorgabe der Taxonomie-Verordnung überschritten wird. In diesem Zusammenhang und aus denselben Gründen wird auch der Anregung, dass in Art. 5 Abs. 1 FMAG im Hinblick auf den Verweis auf die Taxonomie-Verordnung eine entsprechende Einschränkung auf die Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung erfolgen soll, nicht gefolgt.*

Von der Datenschutzstelle wurde angeregt, dass in die Gesetzesvorlage eine spezifische Datenschutzbestimmung im Hinblick auf die Offenlegungspflichten der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater ergänzend zu Art. 22 und 23 FMAG aufgenommen werden soll, da auch personenbezogene Daten betroffen sein könnten.

*Diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da sich die offenzulegenden Informationen nicht auf personenbezogene Daten von natürlichen Personen beziehen. Es werden von Finanzmarktteilnehmern oder Finanzberatern entweder Informationen über ihre eigene Nachhaltigkeitsstrategie, über den Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren in das Risikomanagement, den Beratungsprozess oder in die Vergütungspolitik veröffentlicht. Andererseits werden Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten offengelegt. Die Informationen beruhen in der Regel auf bereits veröffentlichten, allgemein zugänglichen Daten (periodische Berichte). Die Datenschutzbestimmung betreffend die Bearbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen durch die FMA oder andere Vollzugsbehörden ergeben sich aus*

*den für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater jeweils geltenden sektoralen Gesetzen und dem FMAG. Auch die mit dieser Gesetzesvorlage durchgeführten, direkt anwendbaren EU-Verordnungen sehen keine spezifischen Datenschutzbestimmungen vor.*

*Zu weiteren von den Vernehmlassungsteilnehmern vorgebrachten Anregungen, die nicht rein formeller Natur waren, wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ausgeführt.*

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Allgemeines**

Um entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen und die Förderung sozialer Ziele voranzutreiben, sind Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen sowie sozial starken Entwicklung in Einklang zu bringen. Dies geschieht im Finanzdienstleistungsbereich insbesondere durch Finanzierung von Unternehmen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, mit Berücksichtigung ethischer Standards sowie von Umweltschutzanforderungen, in welche Investitionen der Anleger verstärkt umgeleitet werden. Damit dies gelingt, ist eine hohe Transparenz gegenüber dem Kunden sicherzustellen. Dem Finanzdienstleistungssektor kommt eine entscheidende Rolle bei der Finanzierung der Transition zu. Dieser Rolle soll mit einem eigenen EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG) entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Schaffung von nationalen Durchführungsgesetzen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von an sich unmittelbar anwendbaren Verordnungen hat sich in Liechtenstein im Finanzmarktrecht etabliert. Diese Praxis ist eine Folge des

Umstandes, dass der europäische Gesetzgeber verstärkt zum Rechtsinstrument der Verordnung anstelle der Richtlinie, die vollständig umzusetzen wäre, greift. EU-Verordnungen stellen in der Regel Rahmengesetze dar, auf deren Grundlage in der Folge von der EU-Kommission Durchführungsrechtsakte mit Detailregelungen erlassen werden.

Andere Jurisdiktionen, wie z.B. Luxemburg oder Norwegen, folgen im Falle der gegenständlichen Offenlegungsverordnung sowie der Taxonomie-Verordnung ebenfalls dem Ansatz, Durchführungsgesetze oder Vollzugsgesetze zu erlassen. Luxemburg hat ein Gesetz im Entwurf erarbeitet, das sich, wie die gegenständliche Vorlage, auf die Benennung der zuständigen Behörde sowie deren Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse beschränkt. Auch Norwegen hat ein kurzes Durchführungsgesetz erarbeitet.

## **5.2 EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG)**

### **Gesetzestitel**

Der Titel entspricht der liechtensteinischen Praxis im Rahmen der Schaffung von Durchführungsgesetzen zur Ergänzung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen. Insbesondere der Kurztitel (EWR-FNDG) soll leicht lesbar und einprägend sein. Er spiegelt den Zweck der Regulierung wider, der auf die Förderung der Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor gerichtet ist. Der EWR-Bezug ergibt sich aus der Bezeichnung als EWR-Durchführungsgesetz.

### **Zu Art. 1**

Der Zweck dieses Gesetzes ist gemäss Abs. 1 in erster Linie die Durchführung der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung. Beide Rechtsakte werden in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar.

In Abs. 2 wird eine erweiterte Zweckbestimmung aufgenommen. Gemäss dem Erwägungsgrund Nr. 10 der Offenlegungsverordnung ist das Ziel der Verordnung, Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen abzubauen. Dies soll dadurch erfolgen, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, soweit sie als Auftragnehmer im Namen der Auftraggeber (Endanleger) handeln, zu vorvertraglichen Informationen und laufenden Offenlegungen gegenüber diesen Endanlegern verpflichtet werden. Es geht darum, Anlegern schon vor der Investitionsentscheidung ein Bild zu ermöglichen, welche Folgen die Investition für Klima, Soziales und Unternehmensführung hat. Damit soll der Schutz und das Vertrauen der Anleger in einen nachhaltigen liechtensteinischen Finanzplatz gestärkt werden.

Zudem tragen die Offenlegungspflichten dazu bei, mögliche klimabedingte Finanzstabilitätsrisiken zu reduzieren. Die Offenlegungspflichten sind ein wesentliches Element, um die Risiken besser zu managen und um eine bessere Einschätzung von finanziellen Risiken sowohl für Investoren als auch für Finanzinstitute zu ermöglichen. Die Offenlegungspflichten fördern durch die bessere Datenverfügbarkeit die Marktdisziplin und tragen damit dazu bei, Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken, sowie die Ausgabe «grüner» Finanzinstrumente zu unterstützen. Dadurch können sowohl die physischen Risiken als auch Transitionsrisiken, die indirekt die Finanzstabilität gefährden können, reduziert werden. Darüber hinaus tragen die harmonisierten Offenlegungspflichten dazu bei, dass die Risiken an den Finanzmärkten korrekt bepreist werden können, was das Risiko einer plötzlichen Neubewertung und damit die Kosten für den Übergang zu einer «grünen» Wirtschaft reduzieren kann. Damit können die Offenlegungspflichten potenziell einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems leisten.



In Abs. 3 erfolgt ein Hinweis darauf, wo die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsakte sowie die darauf beruhenden Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission publiziert sind. Damit soll der Rechtsanwender darauf aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen der in Abs. 1 genannten Stammrechtsakten durch den Europäischen Gesetzgeber jederzeit möglich sind, ohne dass es einer Änderung des Durchführungsgesetzes bedarf. Eine Änderung des Durchführungsgesetzes wird nur in dem Fall erforderlich, wenn eine zugrundeliegende Bestimmung in den EU-Rechtsakten geändert wird.

#### **Zu Art. 2**

Diese Bestimmung dient der Transparenz und Rechtssicherheit. Von den Bestimmungen der EU-Rechtsakte und dieser Gesetzesvorlage sind Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater und Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung betroffen.

Zu der Frage, welche Unternehmen in den Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen, sind in Erwägungsgrund Nr. 7 der Offenlegungsverordnung einige Ausführungen als Hintergrundinformation zur Intention des Gesetzgebers enthalten. Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung wird jedoch nicht durch den Erwägungsgrund definiert, sondern ist diesbezüglich auf die Verordnung selbst abzustellen. Danach wird bei Versicherungsunternehmen auf das Anbieten von Versicherungsanlageprodukten und bei Anbietern von Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten ebenfalls auf das Anbieten der spezifischen Produkte abgestellt. Bei Wertpapierfirmen und Banken wird auf die Erbringung von Portfolioverwaltung abgestellt, während bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften die kollektive Portfolio-Verwaltung ihrem grundsätzlichen Tätigkeitsbereich entspricht und sie im Falle der individuellen Portfolioberatung auch als Finanzberater mit den in der Offenlegungsverordnung speziell verankerten Pflichten anzusehen sind.

Zur Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung wurden von den EU-Aufsichtsbehörden ESMA, EIOPA und EBA Anfang des Jahres 2021 verschiedene Fragen an die EU-Kommission zur Beantwortung vorgelegt. Am 26. Juli 2021 hat die Europäische Kommission einen Q&A zur Offenlegungsverordnung veröffentlicht. Darin bejaht die EU-Kommission die Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung für kleine AIFM, wobei sich die Unterstellung im Hinblick auf kleine AIFM mit Sitz in der EU sowohl auf die unternehmens- als auch auf die produktbezogenen Offenlegungspflichten bezieht. Dabei sind die Pflichten der Offenlegungsverordnung, soweit sie sich auf die Bestimmungen Art. 22 und 23 AIFM-Richtlinie beziehen, die grundsätzlich für kleine AIFM keine Anwendung finden, per Analogie anzuwenden, was wiederum auch für Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) oder von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) zutrifft. Im Hinblick auf kleine AIFM mit Sitz in einem Drittstaat ist die Antwort betreffend die unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten etwas unklar. Grosse AIFM sind in jedem Fall unterstellt, unabhängig von ihrem Sitz (EWR-AIFM u. Nicht-EWR-AIFM), was sich aus Art. 2 Ziff. 4 der Offenlegungsverordnung ergibt. Soweit ein AIFM mit Sitz in einem Drittstaat in den EU Markt über ein nationales Private-Placement Regime eintritt, gilt er sowohl im Hinblick auf unternehmensbezogene als auch produktbezogene Offenlegungspflichten als der Offenlegungsverordnung unterstellt.

Die Frage des Geltungsbereichs der Offenlegungsverordnung kann sich zudem in Fällen von Auslagerungen stellen. Dazu werden noch Antworten seitens der EU-Kommission oder der europäischen Aufsichtsbehörden erwartet.

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung nicht auf Privatanleger beschränkt ist, sondern auch professionelle und institutionelle Kunden erfasst. Im Hinblick auf die Pflichten wird festgehalten, dass grundsätzlich die Verhältnismässigkeit/Proportionalität zu beachten ist, was sich auch aus verschiedenen Bestimmungen der

Offenlegungsverordnung direkt ergibt (z.B. Erwägungsgründe 15, 18, 22 oder Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2, etc.). Es kommt demnach auf die Grösse des Unternehmens, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Arten von Finanzprodukten an.

Abschliessend wird auch auf Art. 1 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung hingewiesen, der den Anwendungsbereich nach Bst. b auch für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, regelt. Finanzmarktteilnehmer sind nach Art. 2 Ziff. 2 der Taxonomie-Verordnung wiederum Finanzmarktteilnehmer nach Art. 2 Ziff. 1 der Offenlegungsverordnung, von welchen dann auch insbesondere die Art. 5 bis 7 Taxonomie-Verordnung einzuhalten sind. Soweit es sich um Finanzmarktteilnehmer handelt, die verpflichtet sind, nichtfinanzielle Angaben nach Art. 19a oder Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungs-Richtlinie) zu veröffentlichen, haben diese auch Art. 8 der unmittelbar anwendbaren Taxonomie-Verordnung sowie den dazu erlassenen EU-Durchführungsrechtsakt (Level II) einzuhalten.

Dabei handelt es sich um grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (z.B. könnten darunter auch grosse Asset-Management-Firmen fallen) sowie Banken und Versicherungen, die an den Bilanzstichtagen im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. In Liechtenstein ist die Richtlinie 2013/34/EU (abgeändert durch die Richtlinie 2014/95/EU) in den Art. 1096b, 1121 Abs. 1, 1131 Abs. 1 und 1137 Abs. 1 PGR umgesetzt worden. Bisher sind in Liechtenstein nur die grossen Banken von diesen Bestimmungen betroffen. Der Vollzug der Rechnungslegungs-Richtlinie obliegt gemäss Art. 21 Taxonomie-Verordnung nicht der FMA, sondern dem Amt für Justiz.

*Im Gegensatz zu Art. 2 in der Vernehmlassungsvorlage wird neu nicht mehr auf die jeweiligen Begriffsbestimmungen in der Offenlegungsverordnung verwiesen. Anstelle der Verweise werden die Begriffe Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater und*

*Finanzprodukt in Art. 3 definiert. Art. 3 wird also gegenüber der Ausgestaltung in der Vernehmlassungsvorlage um diese Begriffsbestimmungen ergänzt.*

### **Zu Art. 3**

In Abs. 1 werden der nach Art. 2 unterstellte Personenkreis und die Finanzprodukte jeweils durch einen Verweis auf die entsprechende Definitionsbestimmung in der Offenlegungsverordnung definiert.

Konkret sind im Hinblick auf bestimmte Geschäftstätigkeiten oder generell folgende Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater betreffend folgende Finanzprodukte betroffen:

#### a) Finanzmarktteilnehmer:

- Versicherungsunternehmen, die ein Versicherungsanlageprodukt (insurance-based investment product; IBIP) anbieten;
- Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Portfolioverwaltung erbringen;
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV);
- Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts;
- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM);
- Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP-Anbieter);
- Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds (EuVECA), der gemäss Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 registriert ist;
- Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), der gemäss Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist;
- Verwaltungsgesellschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaften);

- Banken, die Portfolioverwaltung erbringen.

b) Finanzberater:

- Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen;
- Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen;
- Banken, die Anlageberatung anbieten;
- Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Anlageberatung anbieten;
- AIFM, die Anlageberatung gemäss Art. 29 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 AIFMG anbieten;
- OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die Anlageberatung gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 UCITSG anbieten.

c) Finanzprodukte:

- Portfolios, die gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) verwaltet werden;
- alternative Investmentfonds (AIFs);
- IBIPs;
- Altersvorsorgeprodukte;
- Altersversorgungssysteme;
- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs);
- PEPPs.

Angesichts der Formulierungen der in Art. 2 Ziff. 1 Bst. a bis j der Offenlegungsverordnung aufgelisteten Unternehmen ist zu prüfen, ob diese grundsätzlich und daher immer als Finanzmarktteilnehmer anzusehen sind, oder ob der Begriff

«Finanzmarktteilnehmer» an eine bestimmte Tätigkeit gebunden und auf bzw. durch diese beschränkt ist.

Abs. 2 dieser Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktions- und Berufsbezeichnungen.

#### **Zu Art. 4**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung und Art. 21 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung. Art. 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung nimmt die Bestimmung der zuständigen Behörden bereits insoweit vor, als es sich um die gemäss den sektoralen Rechtsvorschriften – insbesondere den in Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften – benannten zuständigen Behörden handeln soll. In Art. 21 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung wird hinsichtlich der zuständigen Behörden auf Art. 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung verwiesen. In Liechtenstein wird als die für den Vollzug zuständige Behörde entsprechend den für die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater jeweils einschlägigen sektoralen Rechtsakten, die neben anderen in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgelistet sind, die FMA benannt. Konkret handelt es sich um die in Art. 5 Abs. 1 Bst. a, h, o, s, t, u, z und z<sup>quater</sup> aufgeführten einschlägigen sektoralen Rechtsakten, nämlich um folgende Gesetze: BankG; AIFMG; VersAG; VVG; VersVertG; PFG; UCITSG; PRIIP-DG.

Die FMA nimmt also ihre Aufgaben in Bezug auf die Einhaltung aller nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten entsprechend der direkt anwendbaren Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung, nach diesem Durchführungsgesetz und entsprechend den Bestimmungen der geltenden sektoralen Rechtsakte wahr. Damit wird insbesondere das Ziel der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung, «Greenwashing» zu vermeiden, unterstützt.

*Zu den Ausführungen des LBV und LAFV zu dieser Bestimmung im Rahmen der Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wird bereits in Kapitel 4 Bezug genommen.*

#### **Zu Art. 5**

Diese Bestimmung dient der ergänzenden Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung und Art. 21 (1) der Taxonomie-Verordnung, in welchen festgehalten wird, dass die zuständigen Behörden (in Liechtenstein die FMA) alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten sollen, die notwendig sind, um ihre Aufgaben nach diesen Verordnungen zu erfüllen.

Abs. 1 legt die Hauptaufgabe, nämlich die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung fest.

In Abs. 2 werden in der Folge nicht abschliessend einige konkrete Befugnisse aufgelistet.

In Bst. a ist das Auskunftsrecht der FMA gegenüber Finanzmarktteilnehmern und den mit diesen verbundenen Personen im Hinblick auf die Einhaltung der Offenlegungspflichten geregelt.

In Bst. b ist analog zu Bst. a das Auskunftsrecht der FMA gegenüber Finanzberatern und der mit diesen verbundenen Personen im Hinblick auf deren Offenlegungspflichten geregelt.

Bst. c überträgt der FMA die Befugnis, gesetzeswidrige Praktiken zu untersagen.

Bst. d bezieht sich speziell auf die Befugnis der FMA, Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater anzuweisen, falsche bzw. irreführende Informationen auf ihren Webseiten, in den vorvertraglichen Informationen oder in den periodischen Berichten den gesetzlichen Vorgaben entsprechend anzupassen oder zu beseitigen. Die FMA kann auch die Veröffentlichung einer Berichtigung verlangen.

Art. 14 Abs. 2 der Offenlegungsverordnung und Art. 21 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung sehen vor, dass die zuständigen Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und einander die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesen Verordnungen von Bedeutung sind, unverzüglich übermitteln. Diese Regelungen gelten direkt auch für die FMA und werden in der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht umgesetzt.

#### **Zu Art. 6**

Es wird geregelt, dass sich die von der FMA festgelegten Gebühren nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, d.h. nach Anhang 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG), richten.

Vom LBV wurde in der Stellungnahme angemerkt, dass diese Bestimmung zu unbestimmt sei, da keine geeignete Differenzierung zwischen Abgaben und Gebühren im Verweis auf das FMAG aufgenommen werde.

*Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage bezieht sich die Bestimmung nur noch auf Gebühren nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung (FMAG), da keinerlei Abgaben vorgesehen werden. Die Formulierung dieser Bestimmung entspricht der gängigen Praxis in allen Finanzmarktrechtsakten.*

#### **Zu Art. 7**

Die Bestimmung dient der Transparenz und regelt das in erster und zweiter Instanz zur Verfügung stehenden Rechtsmittel der Beschwerde. Subsidiär kommen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) zur Anwendung.

Vom LAFV wurde in der Stellungnahme angeregt, einen Verweis auf entsprechende verwaltungs- oder verfahrensrechtliche Bestimmungen einzufügen.



*Dieser Anregung wird nicht Rechnung getragen, zumal das LVG ohnehin zur Anwendung gelangt und die entsprechenden Bestimmungen enthält. Die Bestimmung entspricht im Übrigen der gängigen Praxis.*

#### **Zu Art. 8**

Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie Art. 22 der Taxonomie-Verordnung umgesetzt, wonach von den Mitgliedstaaten Vorschriften für Massnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Art. 5 bis 7 derselben Verordnung festgelegt werden sollen. Die vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen sollen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Im Gegensatz zur Taxonomie-Verordnung ist in der Offenlegungsverordnung keine ausdrückliche Aufforderung an die Mitgliedstaaten zum Erlass von Sanktionsbestimmungen vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Europäische Gesetzgeber Verstösse gegen die Informationspflichten nach der Offenlegungsverordnung grundsätzlich durch die Sanktionsbestimmungen in den sektoralen Rechtakten nach Art. 6 Abs. 3 der Offenlegungsverordnung als abgedeckt angesehen hat.

Nachdem jedoch Art. 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung als Ergänzung der Offenlegungspflichten nach Art. 8 bis 11 der Offenlegungsverordnung für ESG-Finanzprodukte anzusehen sind, was sich auch aus Art. 25 der Taxonomie-Verordnung zur Änderung der Offenlegungsverordnung ergibt, erscheint es in jedem Fall notwendig, dass Strafbestimmungen im Hinblick auf alle möglichen Verstösse gegen die entsprechenden Pflichten der Offenlegungsverordnung vorzusehen sind. Dies dient der Rechtssicherheit und schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage für einen effizienten Vollzug. Die Gesetzesvorlage regelt daher analog den Aufsichtsbefugnissen der FMA auch die Strafbestimmungen für den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung zentral mit konkreten Tatbeständen in der Gesetzesvorlage und nicht ergänzend zu den sektoralen Gesetzen.

Die Offenlegungspflicht nach Art. 7 der Taxonomie-Verordnung betrifft andere Finanzprodukte, die keine ESG-Finanzprodukte nach Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sind. Diese anderen Finanzprodukte unterliegen auch den Pflichten nach Art. 3 bis 7, 12 und 13 der Offenlegungsverordnung. Soweit gegen diese Bestimmungen verstossen wird, sind ebenfalls Strafen vorzusehen. Auch im Hinblick auf die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Art. 15 der Offenlegungsverordnung wird letztlich eine Strafbestimmung vorgesehen, um Rechtssicherheit zu schaffen und dem Grundsatz «nulla poena, sine lege» Rechnung zu tragen.

Abs. 1 Einleitungssatz sieht Verwaltungsbussen der FMA für Übertretungen vor. Von der Verhängung von Strafen durch das Landgericht wird abgesehen. Die Höhe der Busse orientiert sich an den sektoralen Gesetzen, die unterschiedliche Höchstbussen vorsehen. Mehrheitlich, mit Ausnahme des Bankengesetzes und des PRIIP-DG, sind Bussen mit einem Höchstmass von CHF 100 000 (z. B. VersAG, VVG) oder CHF 200 000 (z. B. AIFMG, UCITSG) vorgesehen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere auf die Erreichung der Ziele des UN-Übereinkommens von Paris, des Grünen-Deals der EU-Kommission zum Klimaschutz und der Förderung der Gesellschaft und Wirtschaft in der EU sowie in Anbetracht dessen, dass Art. 22 der Taxonomie-Verordnung eine gewisse abschreckende Wirkung einfordert, werden die Höchstbussen hier mit CHF 200 000 festgelegt.

Abs. 1 Bst a betrifft fünf Tatbestände betreffend die Verletzung von Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung. Konkret betrifft der Tatbestand in Ziff. 1 Verletzungen der unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten auf der Internetseite durch Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater. Dabei handelt es sich um das Nichteinhalten der Vorschriften zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 Offenlegungsverordnung); zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzmarktteilnehmers (Art. 4 Abs. 1 bis

5 Offenlegungsverordnung); zu Ergänzungen der Vergütungspolitik bezogen auf die Nachhaltigkeit in den sektoral vorgesehenen Vergütungsvorschriften (Art. 5 Offenlegungsverordnung); zu den Nachhaltigkeitsfaktoren oder den nachhaltigen Investitionszielen bei ESG-Produkten (Art. 10 Offenlegungsverordnung). Eine Verletzung liegt vor, wenn die Veröffentlichung der in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen Inhalte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt oder diese Informationen nicht auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

In Ziff. 2 sind Finanzmarktteilnehmer zu bestrafen, die gegen die produktbezogenen Offenlegungspflichten gemäss den Art. 6 bis 9 der Offenlegungsverordnung in den vorvertraglichen Dokumenten verstossen. Einerseits ist ein Verstoss wegen Nichtaufnahme oder unkorrekter Aufnahme der vorgeschriebenen Informationen strafbar, andererseits auch eine Offenlegung ausserhalb den vorvertraglichen Dokumenten nach Art. 6 Abs. 3 der Offenlegungsverordnung.

Ziff. 3 betrifft den Tatbestand, dass Finanzmarktteilnehmer ihrer Offenlegungspflicht im Hinblick auf die Aufnahme der relevanten Informationen in den periodischen Berichten nach Art. 11 der Offenlegungsverordnung nicht nachkommen. Es wird festgehalten, dass sowohl die Missachtung der vorgeschriebenen Inhalte als auch die Missachtung des vorgeschriebenen Mediums (periodischer Bericht) strafbar sind.

Ziff. 4 regelt den Verstoss, dass Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater entgegen Art. 13 der Offenlegungsverordnung nicht sicherstellen, dass die Informationen in Marketingmitteilungen den gesetzlich offenzulegenden Informationen entsprechen.

Ziff. 5 bezieht sich schliesslich auf einen Verstoss gegen Art. 15 der Offenlegungsverordnung, soweit durch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder

Versicherungsvermittler die Informationen nicht in der vorgeschriebenen Weise nach den Richtlinien (EU) 2016/2341 bzw. (EU) 2016/97 veröffentlicht und nicht auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Abs. 1 Bst. b betrifft Tatbestände betreffend die Verletzung von Offenlegungspflichten nach Art. 6 Unterabs. 2 und Art. 7 der Taxonomie-Verordnung in den vorvertraglichen Informationen oder periodischen Berichten durch Finanzmarktteilnehmer.

Abs. 1 Bst. c sieht letztlich den Tatbestand der Behinderung oder Missachtung von Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen der FMA vor.

Abs. 2 bis 4 regeln die Bestrafung von juristischen Personen.

Abs. 5 sieht vor, dass Zivilrichter an Schuldsprüche nach Abs. 1 in ihrer Entscheidung nicht gebunden sind.

Abs. 6 beinhaltet eine Reduzierung der Strafobergrenze im Fall der nur fahrlässigen Begehung auf die Hälfte.

*Im Gegensatz zu Art. 9 in der Vernehmlassungsvorlage wird Abs. 1 umstrukturiert bzw. verkürzt, indem mehrere Tatbestände bezogen auf die Finanzmarktintermediäre bzw. Finanzberater in den Ziffern unter dem Bst. a zusammengefasst werden. Dies dient der besseren Lesbarkeit der Bestimmung und der Rechtssicherheit. Materiell erfolgt keine Änderung.*

#### **Zu Art. 9**

In dieser Bestimmung werden entsprechend Art. 22 der Taxonomie-Verordnung, unbeschadet der Befugnisse der FMA nach Art. 5 dieser Gesetzesvorlage, neben der Verhängung von verwaltungsstrafrechtlichen Bussen nach Art. 8 der Gesetzesvorlage auch andere Verwaltungsmassnahmen geregelt. Diese Verwaltungsmassnahmen umfassen gemäss Bst. a bis c die Anordnung zur Herstellung des

rechtmässigen Zustandes oder zur Beachtung aller von der FMA getroffenen Massnahmen, die Anordnung der Vorteilsabschöpfung sowie die Bekanntmachung des Namens des von der Massnahme Betroffenen. Bst. d sieht vor, dass bei wiederholten Verstössen die im Unternehmen verantwortliche Person vorübergehend aus der Verantwortung entlassen werden kann. Bst. e bezieht sich auf Art. 22 der Taxonomie-Verordnung und die ergänzenden Ausführungen im Erwägungsgrund Nr. 55 der Taxonomie-Verordnung. Demnach sollten die zuständigen Behörden in schweren Fällen Produktinterventionen im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR), (EU) 1286/2014 (PRIIP) und (EU) 2019/1238 (PEPP) vornehmen können. Bei schweren Fällen wird es sich um Verstösse handeln, die nicht nur einzelnen Anlegern, sondern einer grossen Anzahl von Anlegern schaden. Zudem wird es sich um Missstände, d.h. erhebliche, andauernde oder wiederholte Verstösse, handeln, die Nachteile für die Stabilität des Finanzmarkts bewirken oder das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vom LBV und LAFV vorgeschlagen, den Bst. d, der die Möglichkeit des Zulassungsentzugs durch die FMA vorgesehen hat, zu streichen, da diese Regelung angesichts der im Einzelnen geregelten Materie unverhältnismässig sei. Dem Schutzzweck werde bereits mit Bst. e und f der Vernehmlassungsvorlage Rechnung getragen.

*Der Anregung auf Streichung des Bst. d der Vernehmlassungsvorlage wird gefolgt.*

### **Zu Art. 10 bis 13**

Sämtliche Bestimmungen entsprechen analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktrechtsakten.

In Art. 10 werden die für die Strafbemessung anzuwendenden Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Effizienz festgelegt.

In Art. 11 wird die solidarische Mithaftung der juristischen Person, einer Gesellschaft oder Einzelfirma mit der Person, die für sie gehandelt hat, in Bezug auf Bussen und Kosten geregelt.

Art. 12 ermöglicht der FMA die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung und Art. 13 die Veröffentlichung der getroffenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen.

Vom LBV und LAFV wurde angeregt, im Hinblick auf die Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen (Art. 12 der Vernehmlassungsvorlage, neu Art. 13) bei Übertretungen eine Begrenzung auf wesentliche Verstösse vorzusehen. Die Eingrenzung könne sich gegebenenfalls nach der Höhe des Bussgeldes richten (Vorschlag: ab CHF 50 000).

*Dieser Anregung wird nicht gefolgt, denn eine solche Bestimmung würde im Widerspruch zu allen bisher in Finanzmarktgesetzen vorhandenen analogen Bestimmungen stehen und eine effiziente Aufsicht verhindern. Nach gängiger Praxis werden in der Regel ohnehin nur die Spruchteile von Entscheidungen und diese in anonymisierter Form veröffentlicht, sodass von keinem «naming and shaming» auszugehen ist.*

*Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird analog zu anderen Finanzmarktgesetzen neu zudem Art. 11 Verantwortlichkeit aufgenommen. Dies ist der Grund, dass der bisherige Art. 12 Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen neu als Art. 13 beziffert wird.*

#### **Zu Art. 14**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesvorlage gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung ins EWR-Abkommen. Je nach Entwicklung des EWR-Übernahmeverfahrens kann das Inkrafttreten

der Gesetzesvorlage im Hinblick auf die zweite Lesung im Landtag noch abgeändert werden.

*Der Anregung des LBV, das Inkrafttreten gegebenenfalls mit dem geplanten Inkrafttreten des vorgesehenen Level II Rechtsaktes zur Offenlegungsverordnung (1. Juli 2022) bzw. dem Inkrafttreten der Taxonomie-Verordnung (1. Januar 2022) abzustimmen, wird nicht gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass eine EWR-Übernahme der Level I Rechtsakte in das EWR-Abkommen zeitnah, möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gesetzesvorlage, somit am 1. Mai 2022, erfolgen wird. Eine Abstimmung des Inkrafttretens der Level I Rechtsakte mit einem Level II Rechtsakt soll nicht angestrebt werden, da dies zu Verzögerungen führen könnte. Sollten die Gesetzesvorlagen und die direkt anwendbare Offenlegungsverordnung vor der geplanten Anwendbarkeit des Level II Rechtsaktes am 1. Juli 2022 in Kraft treten, wird die Anwendung der Offenlegungsverordnung in Liechtenstein wie auch in den EU-Mitgliedstaaten prinzipienbasiert und unter Berücksichtigung des Entwurfs des Level II Rechtsaktes erfolgen.*

### **5.3 FMAG**

#### **Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. z<sup>undecies</sup>**

Der Vollzug des EWR-FNDG und damit der Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung wird durch Aufnahme in dieser Bestimmung dem Aufgabenkreis der FMA zugeordnet.

#### **Zu Anhang 1**

In Anhang 1 werden die Gebühren für FMA-Verwaltungsakte in einem neuen Abschnitt I.<sup>sexies</sup>, der die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Sinne der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung betrifft, festgelegt. Damit wird eine abschliessende Transparenz der FMA-Gebühren für aufsichtsrechtliche

Massnahmen der FMA im Zusammenhang mit den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzsektor geschaffen.

## **Zu Kapitel II**

Das Gesetz über die Abänderung des FMAG tritt gleichzeitig mit dem EWR-FNDG in Kraft.

### **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Diesen Gesetzesvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

### **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ**

#### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Durch das EWR-FNDG kommen neue zusätzliche Aufgaben auf die FMA und gegebenenfalls auf andere Verwaltungsstellen (z.B. Amt für Umwelt, Amt für Justiz) zu. Diese sind mit hoher Komplexität verbunden, insbesondere als das Thema Nachhaltigkeit Kenntnisse erfordert, die weit über die übliche Expertise in der Finanzwirtschaft oder umgekehrt über die einschlägige Expertise z. B. des Amtes für Umwelt, hinausgehen. Es geht um viele sehr technische Aspekte, die einerseits in die Umwelt- und Sozialpolitik sowie in die gute Unternehmensführung und andererseits in das Rechnungslegungswesen von Betrieben der Realwirtschaft hineinreichen.

#### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Ein weiterer Ausbau der Nachhaltigkeitsexpertise innerhalb der FMA erscheint erforderlich. Dabei ist auch hier eine einheitliche Aufsichtspraxis bezogen auf die



unterschiedlichen Sektoren sicherzustellen. Zudem ist die laufende Zusammenarbeit der FMA mit anderen Ämtern und Ministerien auch auf den Bereich der Nachhaltigkeit zu erweitern.

Inwieweit der erforderliche Ausbau der Expertise auch personelle, organisatorische oder räumliche Auswirkungen haben wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Finanziell ist mit überschaubaren Auswirkungen zu rechnen, denn in der FMA müssen neue Prüflinien erstellt und Prozesse eingerichtet werden, wozu aufgrund der Komplexität der Materie externe Expertise erforderlich sein wird. Letztlich sieht sich auch die FMA zu einer gewissen Vorbildwirkung verpflichtet, was bedeutet, dass das Thema Nachhaltigkeit ein wesentlicher Eckpfeiler der Unternehmensstrategie darstellen und regelmässig in die Berichterstattung aufgenommen werden wird.

### **7.3 Evaluation**

Eine Evaluierung der gesetzlichen Regelungen ist vorerst nicht vorgesehen.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

### **III. REGIERUNGSVORLAGEN**

#### **1. EWR-FNDG:**

#### **Gesetz**

vom ....

#### **zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits- Durchführungsgesetz; EWR-FNDG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung:

- a) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor<sup>5</sup>; und
- b) der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088<sup>6</sup>.

2) Es bezweckt den Schutz der Anleger sowie die Sicherung des Vertrauens in einen nachhaltigen liechtensteinischen Finanzplatz und der Stabilität des Finanzsystems.

3) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die entsprechende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzprodukten ausüben.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1)

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.06.2020, S. 13)

Art. 3

*Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) «Finanzmarktteilnehmer»: ein Finanzmarktteilnehmer in Sinne von Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088;
- b) «Finanzberater»: ein Finanzberater im Sinne von Art. 2 Ziff. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088;
- c) «Finanzprodukt»: ein Finanzprodukt im Sinne von Art. 2 Ziff. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

**II. Aufsicht**

Art. 4

*Zuständige Behörde*

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 21 der Verordnung (EU) 2020/852. Sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse wahr nach:

- a) den Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852;
- b) diesem Gesetz; sowie
- c) den für den jeweiligen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater einschlägigen Gesetzen, die zur Umsetzung oder Durchführung der in Art. 6 Abs. 3

der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten EWR-Rechtsvorschriften erlassen worden sind.

#### Art. 5

##### *Befugnisse der FMA*

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 sowie dieses Gesetzes.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von Finanzmarktteilnehmern sowie jeder mit ihren Tätigkeiten in Verbindung stehenden Person, alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen, insbesondere zur Einhaltung der für sie festgelegten Anforderungen nach Art. 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften;
- b) von Finanzberatern sowie jeder mit ihren Tätigkeiten in Verbindung stehenden Person, alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen, insbesondere zur Einhaltung der für sie festgelegten Anforderungen nach Art. 3 bis 6, 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften;
- c) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 sowie die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften verstossen, zu untersagen;

- d) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater anzuweisen, Informationen nach den Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 sowie nach den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften auf ihren Internetseiten, in vorvertraglichen Informationen oder periodischen Berichten zu veröffentlichen und, soweit sie falsch oder irreführend sind, den gesetzlichen Vorgaben anzupassen oder zu beseitigen; im Falle einer Anpassung kann die Veröffentlichung einer Berichtigung verlangt werden.

Art. 6

*Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

**III. Rechtsmittel**

Art. 7

*Beschwerde*

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

#### IV. Strafbestimmungen

##### Art. 8

##### *Übertretungen*

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse von bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- a) gegen die Verordnung (EU) 2019/2088 verstösst, indem er:
  1. als Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater entgegen Art. 3, 4 Abs. 1 bis 5, Art. 5 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 1 die Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf der Internetseite veröffentlicht oder diese entgegen Art. 12 nicht auf dem aktuellen Stand hält;
  2. als Finanzmarktteilnehmer entgegen Art. 6 Abs. 1 oder 3, Art. 7, 8 Abs. 1 bis 2a oder Art. 9 Abs. 1 bis 4a oder als Finanzberater entgegen Art. 6 Abs. 2 oder 3 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in den vorvertraglichen Informationen offenlegt;
  3. als Finanzmarktteilnehmer entgegen Art. 11 Abs. 1 oder 2 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in den regelmässigen Berichten offenlegt;
  4. als Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater entgegen Art. 13 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass Marketingmitteilungen den nach der genannten Verordnung veröffentlichten Informationen nicht widersprechen;
  5. als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) oder Versicherungsvermittler entgegen Art. 15 Abs. 1 oder 2 Informationen nicht, nicht



richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht oder diese nicht auf dem aktuellen Stand hält;

- b) gegen die Verordnung (EU) 2020/852 verstösst, indem er als Finanzmarktteilnehmer entgegen Art. 6 Unterabs. 2 oder Art. 7 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in den vorvertraglichen Informationen und den regelmässigen Berichten offenlegt;
- c) die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der FMA behindert oder ihren Anordnungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder wissentlich falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt.

2) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

3) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wengleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 2 genannten Personen es unterlassen

haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

4) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 2 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 3 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

6) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze nach Abs. 1 auf die Hälfte herabgesetzt.

## Art. 9

### *Verwaltungsmassnahmen*

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 8 Abs. 1 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 5 folgende Massnahmen ergreifen, insbesondere:

- a) die Anordnung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder zur Beachtung aller von der FMA getroffenen Massnahmen;
- b) die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung nach Art. 12;
- c) die Bekanntmachung des Namens der für den Verstoss verantwortlichen Person und der Art des Verstosses nach Art. 13;

- d) bei wiederholten Verstößen die Verhängung eines vorübergehenden Verbots gegen das für die Einhaltung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- e) die Aussetzung oder in schweren Fällen die Untersagung des Vertriebs für einzelne Finanzprodukte nach Massgabe der einschlägigen Gesetze, die zur Umsetzung oder Durchführung der in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten EWR-Rechtsvorschriften erlassen worden sind, in Bezug auf missbräuchliche Verkaufspraktiken oder irreführende Informationen im Rahmen der Offenlegungspflichten nach den Verordnungen (EU) 2019/2088 oder 2020/852.

#### Art. 10

##### *Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot*

1) Bei der Verhängung von Bussen nach Art. 8 sowie von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 9 Bst. b bis e berücksichtigt die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
  - 1. dessen Schwere und Dauer;
  - 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
  - 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
  - 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
  - 1. den Grad an Verantwortung;
  - 2. die Finanzkraft;

3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;
4. frühere Verstösse;
5. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

#### Art. 11

##### *Verantwortlichkeit*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Bussen sowie Kosten.

#### Art. 12

##### *Vorteilsabschöpfung*

1) Wird eine Übertretung nach Art. 8 Abs. 1 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte

Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

### Art. 13

#### *Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen*

1) Die FMA veröffentlicht alle rechtskräftig verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 8 und 9 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Massgabe der einschlägigen Gesetze, die zur Umsetzung oder Durchführung der in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten EWR-Rechtsvorschriften erlassen worden sind, dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Busse oder Verwaltungsmassnahme verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) laufende strafrechtliche oder verwaltungsbehördliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Wegfall der Gründe nach Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung der Strafen und Verwaltungsmassnahmen auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

## **V. Schlussbestimmung**

Art. 14

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 in das EWR-Abkommen in Kraft.

**2. FMAG:**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z<sup>undecies</sup>

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z<sup>undecies</sup>) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz; EWR-FNDG).

**Anhang 1 Abschnitt I.<sup>sexies</sup>****I.<sup>sexies</sup> Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Sinne der Verordnungen  
(EU) 2019/2088 und 2020/852**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach den Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 sowie nach dem EWR-FNDG beträgt für:

- a) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 5 EWR-FNDG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken;
- b) den Erlass einer Entscheidung bei einer Übertretung nach Art. 8 Abs. 1 EWR-FNDG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken;
- c) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes sowie zur Beseitigung von Missständen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a EWR-FNDG: 15 000 Franken;
- d) die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b bis e EWR-FNDG: je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 1 000 bis 10 000 Franken;
- e) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis d vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.



**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.



## I

*(Gesetzgebungsakte)***VERORDNUNGEN****VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 27. November 2019****über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“), deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.
- (2) Der Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, nachhaltigeren, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung ist für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), das am 5. Oktober 2016 von der Union genehmigt wurde <sup>(3)</sup> und am 4. November 2016 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgas emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.
- (3) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 97.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2019.

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

- (4) Die Richtlinien 2009/65/EG <sup>(4)</sup>, 2009/138/EG <sup>(5)</sup>, 2011/61/EU <sup>(6)</sup>, 2013/36/EU <sup>(7)</sup>, 2014/65/EU <sup>(8)</sup>, (EU) 2016/97 <sup>(9)</sup>, und (EU) 2016/2341 <sup>(10)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 <sup>(11)</sup>, (EU) Nr. 346/2013 <sup>(12)</sup>, (EU) 2015/760 <sup>(13)</sup> und (EU) 2019/1238 <sup>(14)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates haben das gemeinsame Ziel, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Kreditinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM), die alternative Investmentfonds verwalten oder vertreiben, einschließlich europäischer langfristiger Investmentfonds (European long-term investment funds, im Folgenden: ELTIF), Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Versicherungsvermittlern, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds (EuVECA-Verwaltern), Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-Verwaltern) und Anbietern von Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten (pan-European personal pension products, im Folgenden: PEPP) zu erleichtern. Die genannten Richtlinien und Verordnungen gewährleisten einen einheitlicheren Schutz für Endanleger, machen es einfacher für sie, von einer breiten Auswahl an Finanzprodukten zu profitieren, und sehen gleichzeitig Vorschriften vor, die es Endanlegern ermöglichen, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen.
- (5) Offenlegungen von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess) sind unzureichend entwickelt, da solche Offenlegungen noch keinen harmonisierten Anforderungen unterliegen.
- (6) Der Umstand, dass Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, von dieser Verordnung ausgenommen sind, sollte die Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97, insbesondere der Vorschriften über Anlage- und Versicherungsberatung, unberührt lassen. Daher sind diese Berater zwar nicht verpflichtet, Informationen gemäß dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, sie müssen aber in ihren Beratungsprozessen die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen.
- (7) Unternehmen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten – je nach Art ihrer Tätigkeit – die Regeln für Finanzmarktteilnehmer befolgen, wenn sie Finanzprodukte herstellen, oder die Regeln für Finanzberater befolgen, wenn sie eine Anlage- oder Versicherungsberatung anbieten. Daher sollten Unternehmen, die gleichzeitig Tätigkeiten sowohl von Finanzmarktteilnehmern als auch von Finanzberatern ausüben, als Finanzmarktteilnehmer eingestuft werden, wenn sie in der Eigenschaft als Hersteller von Finanzprodukten einschließlich der Bereitstellung von Portfolioverwaltung auftreten, und als Finanzberater eingestuft werden, wenn sie Wertpapier- oder Versicherungsberatung anbieten.
- (8) Da sich die Union in zunehmendem Maße mit den katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme konfrontiert sieht, müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um Kapital zu mobilisieren, und zwar nicht nur durch die Politik, sondern auch durch den Finanzdienstleistungssektor. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet werden, spezifische Informationen über ihre Ansätze für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

<sup>(9)</sup> Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

<sup>(12)</sup> Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

- (9) Ohne harmonisierte Vorschriften der Union über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gegenüber Endanlegern ist davon auszugehen, dass weiterhin unterschiedliche Maßnahmen auf nationaler Ebene getroffen werden und in verschiedenen Finanzdienstleistungsbranchen unterschiedliche Ansätze fortbestehen. Diese divergierenden Maßnahmen und Ansätze würden wegen der großen Unterschiede bei den Offenlegungsstandards auch künftig erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Überdies bewirkt die parallele Entwicklung marktbasierter Verfahren, die auf kommerziellen Prioritäten beruhen und zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, derzeit eine weitere Fragmentierung des Marktes und könnte Ineffizienzen im Funktionieren des Binnenmarkts in Zukunft noch weiter verschärfen. Unterschiede bei den Offenlegungsstandards und marktbasierten Verfahren machen Vergleiche zwischen verschiedenen Finanzprodukten überaus schwierig, führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für diese Produkte sowie für verschiedene Vertriebskanäle und lassen zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt entstehen. Solche Unterschiede könnten zudem für die Endanleger verwirrend sein und ihre Investitionsentscheidungen verfälschen. Es besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Übereinkommens von Paris unterschiedliche nationale Maßnahmen ergreifen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern und nachteilige Auswirkungen für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben könnten. Darüber hinaus erschwert das Fehlen harmonisierter Transparenzvorschriften den Endanlegern, unterschiedliche Finanzprodukte in verschiedenen Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie auf nachhaltige Investitionsziele zu vergleichen. Daher müssen bestehende Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts beseitigt und die Vergleichbarkeit von Finanzprodukten verbessert werden, um absehbare künftige Hindernisse zu vermeiden.
- (10) Ziel dieser Verordnung ist es, Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen dadurch abzubauen, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zu vorvertraglichen Informationen und laufenden Offenlegungen gegenüber Endanlegern verpflichtet werden, wenn sie als Auftragnehmer im Namen der dieser Endanleger (Auftraggeber) handeln.
- (11) Mit dieser Verordnung werden Offenlegungspflichten der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013, (EU) 2015/760 und (EU) 2019/1238 sowie des nationalen Rechts für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte ergänzt. Um die ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die im Rahmen der genannten Vorschriften bereits benannten zuständigen Behörden stützen.
- (12) Durch diese Verordnung bleiben die Pflichten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern, im besten Interesse der Endanleger zu handeln, weiterhin bestehen, einschließlich unter anderem die Pflicht zur Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung vor Tätigkeit der Anlage gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 sowie dem nationalen Recht für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte. Um ihren Pflichten im Rahmen dieser Vorschriften nachzukommen, sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nicht nur alle relevanten finanziellen Risiken, sondern auch einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition oder einer Beratung haben könnten, in ihre Verfahren, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen und fortlaufend bewerten. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in ihren Strategien angeben, wie sie diese Risiken einbeziehen, und diese Strategien veröffentlichen.
- (13) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die Anlageberatung oder Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (insurance-based investment products, im Folgenden: IBIP) anbieten, werden mit dieser Verordnung, ungeachtet der Gestaltung des Finanzprodukts und des Zielmarktes, verpflichtet schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen und für die Transparenz dieser Einbeziehung zu sorgen.
- (14) Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie in den sektoralen Rechtsvorschriften, insbesondere in den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 oder den gemäß diesen Richtlinien erlassenen delegierten Rechtsakten und technischen Regulierungsstandards, festgelegt.
- (15) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften über die Einbeziehung von Risiken im Rahmen der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 sowie des nationalen Rechts für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, einschließlich unter anderem der einschlägigen anwendbaren Verhältnismäßig-

keitskriterien wie Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der betreffenden Tätigkeiten gelten. Mit dieser Verordnung soll mehr Transparenz darüber geschaffen werden, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidung, Anlageberatung oder Versicherungsberatung einbeziehen. Führt die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zu dem Schluss, dass für das Finanzprodukt keine als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, so sollten die Gründe hierfür erläutert werden. Führt die Bewertung zu dem Schluss, dass die entsprechenden Risiken relevant sind, so sollte das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung des Finanzprodukts beeinflussen können, entweder in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht offengelegt werden. Die Bewertungen der Nachhaltigkeitsrisiken und die damit verbundenen vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer sollten in die vorvertraglichen Informationen durch Finanzberater einfließen. Unabhängig von den Nachhaltigkeitspräferenzen der Endanleger sollten Finanzberater vor der Beratung offenlegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl des den Endanlegern angebotenen Finanzprodukts berücksichtigen. Dies sollte unbeschadet der Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und Richtlinie (EU) 2016/97 erfolgen, insbesondere der Pflichten der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei der Produktüberwachung, den Bewertungen der Eignung und Angemessenheit und dem Wunsch- und Bedürfnistest.

- (16) Investitionsentscheidungen und Anlageberatung können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein.
- (17) Im Interesse einer kohärenten und konsequenten Anwendung dieser Verordnung gilt es, eine harmonisierte Begriffsbestimmung für eine "nachhaltige Investition" festzulegen, wonach die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und das Vorsorgeprinzip "keinen erheblichen Schaden verursachen" eingehalten wird, also weder das ökologische noch das soziale Ziel erheblich beeinträchtigt wird.
- (18) Berücksichtigen Finanzmarktteilnehmer in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der von ihnen zugänglich gemachten Finanzprodukte die wichtigsten – wesentlichen oder wahrscheinlich wesentlichen – nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, so sollten sie die Verfahren zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, zusammen mit den Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, in ihre Prozesse, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen. In den Informationen über solche Verfahren könnte beschrieben werden, wie Finanzmarktteilnehmer ihrer Verantwortung bezüglich einer nachhaltigkeitsbezogenen Verwaltung oder anderen Verpflichtungen gegenüber den Aktionären nachkommen. Finanzmarktteilnehmer sollten Informationen über diese Verwaltungen und Beschreibungen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf ihren Internetseiten aufführen. In diesem Zusammenhang sollten der Gemeinsame Ausschuss der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup> errichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(16)</sup> errichteten Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(17)</sup> vom 24. November 2010 errichteten Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und die von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (United Nations-supported Principles for Responsible Investment) berücksichtigen.
- (19) Die Berücksichtigung von nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren bei Investitionsentscheidungen und Beratungsprozessen kann über die Finanzmärkte hinausgehende Vorteile mit sich bringen. Dies kann die Widerstandsfähigkeit der Realwirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems erhöhen. Dadurch kann letztlich eine Auswirkung auf das Risiko- und Ertragsprofil von Finanzprodukten erzielt werden. Daher ist es wichtig, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Endanleger fundierte Investitionsentscheidungen treffen können.

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>(16)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>(17)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (20) Finanzmarktteilnehmer, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sollten in den vorvertraglichen Informationen für jedes Finanzprodukt in knapper Form, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, offenlegen, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden; zudem sollten sie eine Erklärung darüber vorlegen, dass die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der laufenden Berichterstattung verfügbar sind. Unter wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und Anlageberatung zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben.
- (21) Es wurden bereits nachhaltige Produkte mit unterschiedlichem Ambitionsniveau entwickelt. Daher ist es für die Zwecke der vorvertraglichen Informationen und der Offenlegungen mittels regelmäßiger Berichte notwendig, zwischen den Anforderungen an Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, und den Anforderungen an Finanzprodukte, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden, zu unterscheiden. Folglich sollten Finanzmarktteilnehmer in Bezug auf Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen offenlegen, ob und in welcher Weise der bestimmte Index – sei es ein Nachhaltigkeitsindex oder ein Standardindex – auf diese Merkmale ausgerichtet ist, und – falls kein Referenzwert verwendet wird – Informationen darüber offenlegen, wie die Nachhaltigkeitsmerkmale der Finanzprodukte erfüllt werden. Bei Finanzprodukten, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden, sollten Finanzmarktteilnehmer offenlegen, anhand welches Nachhaltigkeitsreferenzwerts sie die Wertentwicklung bei der Nachhaltigkeit messen, und – falls kein Referenzwert verwendet wird – erläutern, wie das Nachhaltigkeitsziel erreicht wird. Diese Offenlegungen mittels regelmäßiger Berichte sollten jährlich erfolgen.
- (22) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften über die Vergütung oder Bewertung der Leistung von Mitarbeitern von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 oder den Durchführungsrechtsakten und dem nationalen Recht für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, einschließlich unter anderem der einschlägigen anwendbaren Verhältnismäßigkeitskriterien wie Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der betreffenden Tätigkeiten. Es ist jedoch zweckmäßig, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht mehr Transparenz über die Vergütungspolitik von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern bezüglich ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung zu schaffen, die ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fördert, wobei die Vergütungsstruktur keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigt und mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft ist.
- (23) Zur Erhöhung der Transparenz und Unterrichtung der Endanleger sollte der Zugang zu Informationen darüber, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater relevante – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozessen einschließlich der Aspekte der Organisation, des Risikomanagements und der Unternehmensführung solcher Prozesse bzw. in Beratungsprozesse einbeziehen, reguliert werden, indem von den betreffenden Unternehmen verlangt wird, Kurzinformationen über diese Maßnahmen auf ihren Internetseiten bereitzustellen.
- (24) Nach den im Unionsrecht derzeit festgelegten Offenlegungspflichten müssen nicht alle Informationen offengelegt werden, die erforderlich sind, um die Endanleger angemessen über die Nachhaltigkeitsauswirkung ihrer Investitionen in Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder in Finanzprodukte, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, zu unterrichten. Daher ist es angezeigt, spezifischere und standardisierte Offenlegungspflichten in Bezug auf solche Investitionen festzulegen. So sollte beispielsweise regelmäßig anhand von Indikatoren, die für die Messung des angestrebten nachhaltigen Investitionsziels relevant sind, über die Gesamtnachhaltigkeitswirkung von Finanzprodukten Bericht erstattet werden. Wurde ein geeigneter Index als Referenzwert bestimmt, so sollten diese Informationen auch für den bestimmten Index sowie für einen breiten Marktindex bereitgestellt werden, um einen Vergleich zu ermöglichen. Stellen EuSEF-Verwalter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 Informationen zu den mit einem bestimmten Fonds angestrebten positiven sozialen Auswirkungen, zu den insgesamt erreichten sozialen Ergebnissen und zu den angewandten Methoden zur Verfügung, so können sie diese Informationen gegebenenfalls für die Zwecke der Offenlegungen im Rahmen dieser Verordnung verwenden.
- (25) In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(18)</sup> sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt. Die in der genannten Richtlinie vorgeschriebene Form und Darstellung ist jedoch nicht immer für eine direkte Verwendung durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Umgang mit Endanlegern geeignet. Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Zwecke dieser Verordnung gegebenenfalls Informationen aus den gemäß der genannten Richtlinie vorzulegenden Lageberichten und nichtfinanziellen Erklärungen zu verwenden.

<sup>(18)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- (26) Um die Zuverlässigkeit der Informationen zu gewährleisten, die auf den Internetseiten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern veröffentlicht werden, sollten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden und sollte jede Überarbeitung oder Änderung solcher Informationen klar erläutert werden.
- (27) Auch wenn diese Verordnung nicht für die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallenden nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gilt, sollten die Mitgliedstaaten die Option/Möglichkeit haben, diese Verordnung auf solche Systeme anzuwenden, angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten Teile der Verwaltung von gesetzlichen Rentenversicherungssystemen innerhalb ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zunehmend für Finanzmarktteilnehmer oder andere Einrichtungen nach Zivilrecht öffnen, dass diese Systeme Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind und dass sie nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen oder ökologische oder soziale Merkmale fördern oder nachhaltige Investitionen verfolgen könnten, um Informationsasymmetrien abzubauen.
- (28) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere Vorschriften über die Veröffentlichung von Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zusätzliche Offenlegungen gegenüber Endanlegern über Nachhaltigkeitsrisiken einzuführen oder beizubehalten, sofern die betroffenen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater ihren Sitz in deren Hoheitsgebiet haben. Solche Bestimmungen sollten allerdings nicht die wirksame Anwendung dieser Verordnung oder die Erreichung ihrer Ziele behindern.
- (29) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 sind EbAV schon jetzt dazu verpflichtet, Unternehmensführungs- und Risikomanagementvorschriften bei ihren Anlageentscheidungen und Risikobewertungen anzuwenden, um Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten. Anlageentscheidungen und die Bewertung relevanter Risiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, sollten in einer Weise erfolgen, die die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von EbAV wahrt. Die EIOPA sollte Leitlinien erlassen, in denen festgelegt wird, wie Anlageentscheidungen und Risikobewertungen durch EbAV Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemäß der genannten Richtlinie berücksichtigen sollen.
- (30) EBA, EIOPA und ESMA (zusammen "Europäische Aufsichtsbehörden") sollten beauftragt werden, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe für technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 die Einzelheiten zu Inhalt, Methoden und Darstellung der Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen, für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, für die Achtung der Menschenrechte und für die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, sowie die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der in vorvertraglichen Dokumenten, in Jahresberichten und auf Internetseiten von Finanzmarktteilnehmern offenzulegenden Informationen über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltige Investitionsziele festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Regulierungsstandards im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (TFEU) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- (31) Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten beauftragt werden, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe für technische Durchführungsstandards zur Festlegung der einheitlichen Darstellung der Information über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen in Marketingmitteilungen auszuarbeiten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 291 TFEU und gemäß Artikel 15 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- (32) Da in den Jahresberichten grundsätzlich die Geschäftsergebnisse für vollständige Kalenderjahre vorgelegt werden, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Transparenzanforderungen für solche Berichte nicht vor dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen.
- (33) Die Offenlegungsvorschriften dieser Verordnung sollten die Bestimmungen der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97 und (EU) 2016/2341 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EU) Nr. 346/2013, (EU) 2015/760 und (EU) 2019/1238 ergänzen.
- (34) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (35) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Schutzes und der Information von Endanlegern, unter anderem in Fällen grenzüberschreitender Käufe durch Endanleger von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, einheitliche Offenlegungsanforderungen festzulegen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —



HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Finanzmarktteilnehmer"
  - a) ein Versicherungsunternehmen, das ein Versicherungsanlageprodukt (insurance-based investment product, IBIP) anbietet;
  - b) eine Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung erbringt;
  - c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV);
  - d) einen Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts;
  - e) einen Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund manager, AIFM);
  - f) einen Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (pan-European Personal Pension Product, PEPP-Anbieter);
  - g) einen Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds, der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 registriert ist;
  - h) einen Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist;
  - i) eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaft); oder
  - j) ein Kreditinstitut, das Portfolioverwaltung erbringt;
2. "Versicherungsunternehmen" ein Versicherungsunternehmen, das gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen ist;
3. "IBIP" ("insurance-based investment product", Versicherungsanlageprodukt)
  - a) ein Versicherungsanlageprodukt im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(19)</sup>; oder
  - b) ein für einen professionellen Anleger bereitgestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;
4. "Verwalter alternativer Investmentfonds" oder "AIFM" einen AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU;
5. "Wertpapierfirma" eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
6. "Portfolioverwaltung" eine Portfolioverwaltung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU;
7. "Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung" oder "EbAV" eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2341 eingetragen oder zugelassen ist, mit Ausnahme einer Einrichtung, für die ein Mitgliedstaat sich für die Anwendung von Artikel 5 der genannten Richtlinie entschieden hat, oder eine Einrichtung, die Altersversorgungssysteme betreibt, denen insgesamt weniger als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind;

<sup>(19)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

8. "Altersvorsorgeprodukt"
  - a) ein Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014; oder
  - b) ein individuelles Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
9. "Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt" oder "PEPP" ein Produkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1238;
10. "OGAW-Verwaltungsgesellschaft"
  - a) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG; oder
  - b) eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die keine nach der genannten Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltung benannt hat;
11. "Finanzberater"
  - a) einen Versicherungsvermittler, der Versicherungsberatung für IBIP erbringt;
  - b) ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsberatung für IBIP erbringt;
  - c) ein Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet;
  - d) eine Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet;
  - e) einen AIFM, der Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU anbietet; oder
  - f) eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG anbietet;
12. "Finanzprodukt"
  - i) ein Portfolio, das gemäß Nummer 6 des vorliegenden Artikels verwaltet wird;
  - ii) einen alternativen Investmentfonds (AIF);
  - iii) ein IBIP;
  - iv) ein Altersvorsorgeprodukt;
  - v) ein Altersversorgungssystem;
  - v) einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); oder
  - vi) ein PEPP;
13. "alternativer Investmentfonds" oder "AIF" einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU;
14. "Altersversorgungssystem" ein Altersversorgungssystem im Sinne des Artikels 6 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341;
15. "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" oder "OGAW" einen Organismus, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;
16. "Anlageberatung" eine Anlageberatung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU;
17. "nachhaltige Investition" eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;
18. "professioneller Anleger" einen Kunden, der die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU erfüllt;
19. "Kleinanleger" einen Anleger, der kein professioneller Anleger ist;
20. "Versicherungsvermittler" einen Versicherungsvermittler im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/97;

21. "Versicherungsberatung" eine Beratung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/97;
22. "Nachhaltigkeitsrisiko" ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;
23. "europäischer langfristiger Investmentfonds" oder "ELTIF" Fonds, der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/760 zugelassen ist;
24. "Nachhaltigkeitsfaktoren" Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

### Artikel 3

#### **Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

- (1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen.
- (2) Finanzberater veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten verfolgen.

### Artikel 4

#### **Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens**

- (1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:
  - a) wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen; oder
  - b) wenn sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, klare Gründe, warum sie das nicht tun, einschließlich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in die gemäß Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Informationen mindestens Folgendes auf:
  - a) Informationen über ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren;
  - b) eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen;
  - c) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG;
  - d) eine Bezugnahme auf ihre Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.
- (3) Abweichend von Absatz 1 veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer, die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Laufe des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, ab dem 30. Juni 2021 auf ihren Internetseiten eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und halten diese Erklärung auf dem aktuellen Stand. Diese Erklärung umfasst zumindest die in Absatz 2 aufgeführten Informationen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU sind, die am Bilanzstichtag der Gruppe das Kriterium erfüllt, im Laufe des Geschäftsjahres konsolidiert durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, ab dem 30. Juni 2021 auf ihren Internetseiten eine Erklärung über Strategien zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und halten diese Erklärung auf dem aktuellen Stand halten. Diese Erklärung umfasst zumindest die in Absatz 2 aufgeführten Informationen.

- (5) Finanzberater veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:
- Informationen darüber, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen; oder
  - Informationen darüber, warum sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.
- (6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Dezember 2020 Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 für Inhalt, Methoden und Darstellung der in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Aspekte aus.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden bemühen sich gegebenenfalls um Beiträge der Europäischen Umweltagentur und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

- (7) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Dezember 2021 Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 für Inhalt, Methoden und Darstellung der den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

#### Artikel 5

##### **Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

- (1) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben im Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und veröffentlichen diese Informationen auf ihren Internetseiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in die Vergütungspolitik aufzunehmen, die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften, insbesondere den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97 und (EU) 2016/2341, festlegen und fortführen müssen.

#### Artikel 6

##### **Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

- (1) Finanzmarktteilnehmer geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu folgenden Aspekten:
- der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden; und
  - den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

Wenn die Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so enthalten die Erläuterungen zu den in Unterabsatz 1 genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür.

- (2) Finanzberater geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu Folgendem:
- der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden; und
  - dem Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind.

Wenn die Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so enthalten die Erläuterungen zu den in Unterabsatz 1 genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen werden wie folgt offengelegt:
- a) bei AIFM im Rahmen ihrer Informationspflichten gegenüber Anlegern nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU;
  - b) bei Versicherungsunternehmen im Rahmen der nach Artikel 185 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG bereitzustellenden Informationen oder gegebenenfalls gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97;
  - c) bei EbAV im Rahmen der nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341 bereitzustellenden Informationen;
  - d) bei Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds im Rahmen der nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 bereitzustellenden Informationen;
  - e) bei Verwaltern eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum im Rahmen der nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 bereitzustellenden Informationen;
  - f) bei Herstellern von Altersvorsorgeprodukten in Schriftform und rechtzeitig, bevor ein Kleinanleger einen Vertrag über ein entsprechendes Altersvorsorgeprodukt abschließt;
  - g) bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften in dem nach Artikel 69 der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichenden Prospekt;
  - h) bei Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten, gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU;
  - i) bei Kreditinstituten, die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten, gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU;
  - j) bei Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und bei Versicherungsvermittlern, die Versicherungsberatung für Altersvorsorgeprodukte, die Marktschwankungen ausgesetzt sind, anbieten, gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97;
  - k) bei AIFM, die ELTIF verwalten, in dem nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2015/760 zu veröffentlichenden Prospekt;
  - l) bei PEPP-Anbietern in dem in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten PEPP-Basisinformationsblatt.

#### Artikel 7

##### **Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts**

- (1) Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 umfassen die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Offenlegungen für jedes Finanzprodukt, sofern ein Finanzmarktteilnehmer Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 anwendet, Folgendes:
- a) klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und – wenn ja – wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden;
  - b) eine Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der gemäß Artikel 11 Absatz 2 offenzulegenden Informationen verfügbar sind.

Sofern die Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 2 eine Quantifizierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen, können sich diese Informationen auf die Bestimmungen der gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 angenommenen technischen Regulierungsstandards stützen.

- (2) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Offenlegungen beinhalten für jedes Finanzprodukt, sofern ein Finanzmarktteilnehmer Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b anwendet, eine Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, sowie eine Begründung dafür.

#### Artikel 8

##### **Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen**

- (1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:
- a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;
  - b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

(2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.

(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der nach diesem Artikel offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

#### Artikel 9

##### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen**

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:

- a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;
- b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(20)</sup>, so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(5) Die Europäische Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der nach diesem Artikel offenzulegenden Informationen näher festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

<sup>(20)</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

#### Artikel 10

##### **Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten**

(1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für jedes in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3 genannte Finanzprodukt folgende Informationen auf ihrer Internetseite und halten diese Informationen auf dem aktuellen Stand:

- a) eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels;
- b) Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;
- c) die in den Artikeln 8a und 9 genannten Informationen;
- d) die in Artikel 11 genannten Informationen.

Die gemäß Unterabsatz 1 offenzulegenden Informationen müssen klar, prägnant und für Anleger verständlich sein. Sie sind in einer präzisen, redlichen, klaren, nicht irreführenden, einfachen und knappen Form und an deutlich sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle der Internetseite zu veröffentlichen.

(2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten zum Inhalt der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b offenzulegenden Informationen und zu den Anforderungen an die Darstellung nach Absatz 1 Unterabsatz 2 näher festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele gemäß Absatz 1 und die Unterschiede zwischen ihnen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die im Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

#### Artikel 11

##### **Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen in regelmäßigen Berichten**

(1) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein in Artikel 8 Absatz 1 oder in Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3 genanntes Finanzprodukt bereit, so geben sie in ihren regelmäßigen Berichten Erläuterungen zu folgenden Aspekten:

- a) für ein Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden;
- b) für ein Finanzprodukt nach Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3:
  - i) Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren; oder
  - ii) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Vergleich der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts mit den Wirkungen des bestimmten Indexes und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren.

- (2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen werden wie folgt offengelegt:
- a) bei AIFM in dem in Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Jahresbericht;
  - b) bei Versicherungsunternehmen jährlich in schriftlicher Form gemäß Artikel 185 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG;
  - c) bei EbAV in dem in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/2341 genannten Jahresbericht;
  - d) bei Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds in dem in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 genannten Jahresbericht;
  - e) bei Verwaltern eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum in dem in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 genannten Jahresbericht;
  - f) bei Herstellern von Altersvorsorgeprodukten in schriftlicher Form im Jahresbericht oder in dem Bericht nach nationalem Recht;
  - g) bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften in dem in Artikel 69 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Jahresbericht;
  - h) bei Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung anbieten, in einem in Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten regelmäßigen Bericht;
  - i) bei Kreditinstituten, die Portfolioverwaltung anbieten, in einem in Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten regelmäßigen Bericht;
  - j) bei PEPP-Anbietern in dem in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten PEPP-Leistungsinformation.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels können Finanzmarktteilnehmer gegebenenfalls die Informationen aus den Lageberichten nach Artikel 19 der Richtlinie 2013/34/EU oder die Informationen aus den nichtfinanziellen Erklärungen nach Artikel 19a der genannten Richtlinie verwenden.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 1 genannten Informationen näher festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele und die Unterschiede zwischen ihnen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

#### Artikel 12

### Überprüfung der Informationen

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen sicher, dass die gemäß Artikel 3, 5 oder 10 veröffentlichten Informationen stets auf dem aktuellen Stand sind. Nimmt ein Finanzmarktteilnehmer Änderungen an solchen Informationen vor, so veröffentlicht er auf derselben Internetseite eine klare Erläuterung der betreffenden Änderungen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Finanzberater im Hinblick auf die von ihnen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 veröffentlichten Informationen.

#### Artikel 13

### Marketingmitteilungen

- (1) Unbeschadet strengerer sektoraler Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinien 2009/65/EG, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, tragen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dafür Sorge, dass ihre Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den gemäß der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen stehen.
- (2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden können über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um eine einheitliche Darstellung der Informationen über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen festzulegen.



Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

#### Artikel 14

##### **Zuständige Behörden**

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften – insbesondere den in Artikel 6 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften – und gemäß der Richtlinie 2013/36/EG benannten zuständigen Behörden die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung genannten Anforderungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater überwachen. Die zuständigen Behörden erhalten alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erfüllen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung sind.

#### Artikel 15

##### **Transparenz von EbAV und Versicherungsvermittlern**

- (1) EbAV veröffentlichen die in den Artikeln 3 bis 7 sowie in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 und halten diese auf dem aktuellen Stand.
- (2) Versicherungsvermittler übermitteln die in Artikel 3, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/97.

#### Artikel 16

##### **Altersvorsorgeprodukte im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009**

- (1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung auf Hersteller von Altersvorsorgeprodukten anzuwenden, die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallende nationale Systeme der sozialen Sicherheit betreiben. In diesem Fall gehören zu den Herstellern von - in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung genannten - Altersvorsorgeprodukten auch Hersteller von Altersvorsorgeprodukten, die nationale Systeme der sozialen Sicherheit und in Artikel 2 Nummer 8 der vorliegenden Verordnung genannte Altersvorsorgeprodukte betreiben. In diesem Fall umfasst die Definition von Altersvorsorgeprodukten gemäß Artikel 2 Nummer 8 auch die in Satz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Altersvorsorgeprodukte.
- (2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den Europäischen Aufsichtsbehörden alle gemäß Absatz 1 angenommenen Beschlüsse.

#### Artikel 17

##### **Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung gilt weder für Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, noch für Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, bei denen es sich – unabhängig von ihrer Rechtsform – um Unternehmen handelt, einschließlich natürlicher Personen und Selbstständiger, sofern sie weniger als drei Personen beschäftigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung auf die in Absatz 1 genannten Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, oder auf Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, anzuwenden.
- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den Europäischen Aufsichtsbehörden alle gemäß Absatz 2 angenommenen Beschlüsse.

*Artikel 18***Berichterstattung**

Die Europäischen Aufsichtsbehörden ziehen eine Bilanz über den Umfang der freiwilligen Offenlegungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a. Bis zum 10. September 2022 und danach jährlich legen die Europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission einen Bericht über bewährte Verfahren vor und geben Empfehlungen für freiwillige Berichtsstandards ab. In diesem Jahresbericht werden die Auswirkungen der Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei Offenlegungen gemäß dieser Verordnung berücksichtigt; zudem enthält er Leitlinien zu diesem Thema. Dieser Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

*Artikel 19***Bewertung**

- (1) Die Kommission bewertet bis zum 30. Dezember 2022 die Anwendung dieser Verordnung vor; dabei bewertet sie insbesondere:
- a) ob die Bezugnahme auf die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten in Artikel 4 Absätze 3 und 4 beibehalten, ersetzt oder durch andere Kriterien ergänzt werden sollte; ferner prüft sie den Nutzen und die Verhältnismäßigkeit des damit verbundenen Verwaltungsaufwands;
  - b) ob das Funktionieren dieser Verordnung durch das Fehlen von Daten oder deren suboptimale Qualität behindert wird, einschließlich der Indikatoren zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Unternehmen, in die investiert wird.
- (2) Der in Absatz 1 genannten Bewertung werden gegebenenfalls Legislativvorschläge beigelegt.

*Artikel 20***Inkrafttreten und Anwendung**

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 10. März 2021.
- (3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten die Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 jedoch ab dem 29. Dezember 2019 und Artikel 11 Absätze 1 bis 3 ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2019.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

D. M. SASSOLI

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

**VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 18. Juni 2020****über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.
- (2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam, in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren, umzusetzen. Die Kommission hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung „über den europäischen Grünen Deal“ veröffentlicht.
- (3) Am 5. Oktober 2016 wurde das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris von der Union genehmigt <sup>(3)</sup>. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris wird das Ziel festgelegt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat am 12. Dezember 2019 Schlussfolgerungen zum Klimawandel angenommen. Vor diesem Hintergrund stellt diese Verordnung einen wichtigen Schritt hin zum Ziel, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, dar.
- (4) Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft sind von zentraler Bedeutung für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union. Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 103.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 15. April 2020 (AbL. C 184 vom 3.6.2020, S. 1). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (AbL. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

- (5) Im Dezember 2016 beauftragte die Kommission eine hochrangige Sachverständigengruppe mit der Ausarbeitung einer übergeordneten und umfassenden Strategie der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen. In dem am 31. Januar 2018 veröffentlichten Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe wird gefordert, ein technisch robustes Klassifikationssystem auf Unionsebene einzuführen, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Tätigkeiten als „grün“ oder „nachhaltig“ gelten sollen.
- (6) In ihrer Mitteilung vom 8. März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, in dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für nachhaltige Finanzierungen in die Wege geleitet wurde. Eines der Ziele dieses Aktionsplans ist die Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten ist die wichtigste und dringlichste Maßnahme, die im Aktionsplan vorgesehen ist. Im Aktionsplan wird anerkannt, dass die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten und Investitionen untermauert werden muss. Als erster Schritt würde den Anlegern anhand klarer Leitlinien über Tätigkeiten, die zu umweltpolitischen Zielen beitragen können, Informationshilfe darüber geboten werden, mit welchen Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden. Weitere Leitlinien zu den Tätigkeiten, die zu anderen Nachhaltigkeitszielen, einschließlich sozialer Ziele, beitragen, könnten zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.
- (7) Angesichts des systemischen Charakters der globalen Umweltprobleme bedarf es eines system- und zukunftsorientierten Ansatzes für die ökologische Nachhaltigkeit, mit dem den zunehmenden negativen Trends wie Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt, weltweit übermäßige Inanspruchnahme von Ressourcen, Nahrungsknappheit, Ozonabbau, Versauerung der Ozeane, Verschlechterung des Süßwassersystems und Landsystemwandel sowie das Aufkommen neuer Bedrohungen, einschließlich gefährlicher Chemikalien und ihrer kombinierten Wirkungen, begegnet wird.
- (8) Im Beschluss 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> wurde eine verstärkte Finanzierung umwelt- und klimabezogener Ausgaben durch den Privatsektor gefordert, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen und Methoden, mit denen Unternehmen dazu angeregt werden, die umweltbezogenen Kosten ihres Unternehmens sowie die Vorteile zu bemessen, die sich aus der Nutzung von Umweltdienstleistungen ergeben.
- (9) Um die Nachhaltigkeitsziele in der Union zu verwirklichen, müssen die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden. Es ist von zentraler Bedeutung, das Potenzial des Binnenmarkts für die Verwirklichung dieser Ziele voll auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, Hindernisse zu beseitigen für die effiziente Lenkung von Kapital hin zu nachhaltigen Investitionen im Binnenmarkt und die Entstehung neuer Hindernisse zu vermeiden.
- (10) Angesichts des Ausmaßes der Herausforderung und der Kosten, die durch Untätigkeit oder verzögertes Handeln entstehen, sollte das Finanzsystem nach und nach angepasst werden, in der es die Wirtschaft so unterstützt, dass diese nachhaltige funktionieren kann. Zu diesem Zweck muss ein nachhaltiges Finanzwesen zum Standard werden, und müssen die Auswirkungen von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.
- (11) Die Bereitstellung von Finanzprodukten, mit denen ökologisch nachhaltige Ziele verfolgt werden, ist ein wirksames Mittel, um private Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Anforderungen an die Vermarktung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltige Investitionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten und der Union festgelegten Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, um nationale Kennzeichnungen verwenden zu dürfen, sollen das Anlegervertrauen und das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen dieser Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen stärken, die Sichtbarkeit erhöhen und Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ ausräumen. Im Sinne dieser Verordnung wird „Greenwashing“ als die Praxis bezeichnet, durch die die Bewerbung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl den grundlegenden Umweltstandards nicht entsprochen wird. Derzeit haben einige Mitgliedstaaten bereits Kennzeichnungssysteme eingeführt. Diese bestehenden Systeme beruhen auf verschiedenen Klassifizierungssystemen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des Übereinkommens von Paris und auf Unionsebene getroffenen politischen Zusagen dürften immer

<sup>(4)</sup> Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

mehr Mitgliedstaaten Kennzeichnungssysteme einführen oder andere Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten für die Bewerbung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, festlegen. Dabei würden die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Klassifizierungssysteme verwenden, um zu bestimmen, welche Investitionen als nachhaltig eingestuft werden. Wenn solche nationalen Kennzeichnungssysteme oder Anforderungen unterschiedliche Kriterien verwenden, anhand deren Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, so würde das Anleger davon abhalten, grenzüberschreitend zu investieren, da dadurch der Vergleich verschiedener Investitionsmöglichkeiten erschwert wird. Darüber hinaus müssten Wirtschaftsteilnehmer, die Investitionen aus der gesamten Union anziehen möchten, in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien erfüllen, damit ihre Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Ohne einheitliche Kriterien würden daher höhere Kosten und erhebliche Negativanreize für Wirtschaftsteilnehmer beim Zugang auf grenzüberschreitende Kapitalmärkte für nachhaltige Investitionen entstehen.

- (12) Die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch als nachhaltig einzustufen ist, sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts im Hinblick auf die Mobilisierung von Finanzmitteln für nachhaltige Projekte zu beseitigen und das künftige Auftreten von Hindernissen für solche Projekte zu verhindern. Eine derartige Harmonisierung würde es den Wirtschaftsteilnehmern erleichtern, grenzüberschreitend Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten zu mobilisieren, da ihre Wirtschaftstätigkeiten dann anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden könnten, um als zugrunde liegende Werte für ökologisch nachhaltige Investitionen ausgewählt zu werden. Eine derartige Harmonisierung würde somit grenzüberschreitende nachhaltige Investitionen innerhalb der Union erleichtern.
- (13) Erläutern die Finanzmarktteilnehmer den Anlegern nicht, inwiefern die Tätigkeiten, in die sie investieren, zu Umweltzielen beitragen, oder ziehen die Finanzmarktteilnehmer unterschiedliche Konzepte heran, um näher zu bestimmen, was „ökologisch nachhaltige“ Wirtschaftstätigkeiten sind, so wird es für die Anleger unverhältnismäßig aufwendig, verschiedene Finanzprodukte zu prüfen und miteinander zu vergleichen. Es wurde festgestellt, dass solche Praktiken Anleger davon abhalten, in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte zu investieren. Mangelndes Anlegervertrauen wirkt sich überdies deutlich negativ auf den Markt für nachhaltige Investitionen aus. Zudem hat sich gezeigt, dass nationale Vorschriften und marktgestützte Initiativen, mit denen das Problem auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden soll, zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts führen. Legen die Finanzmarktteilnehmer offen, inwiefern und in welchem Umfang die Finanzprodukte, die als „ökologisch nachhaltig“ zur Verfügung gestellt werden, in Aktivitäten investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß dieser Verordnung erfüllen, und verwenden die Finanzmarktteilnehmer unionsweit einheitliche Kriterien, so würde das den Anlegern helfen, Investitionsmöglichkeiten grenzüberschreitend miteinander zu vergleichen, und es würde Anreize für Beteiligungsunternehmen schaffen, ihre Geschäftsmodelle ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Zudem würden die Anleger mit größerem Vertrauen in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte in der gesamten Union investieren, was dazu beiträgt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.
- (14) Um die bestehenden Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen, und um zu verhindern, dass solche Hindernisse in Zukunft entstehen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten und die Union ein gemeinsames Konzept für ökologisch nachhaltige Investitionen verwenden, wenn sie auf nationaler Ebene und auf Unionsebene Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten zum Zweck der Kennzeichnung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, einführen. Um eine Marktfragmentierung und die Beeinträchtigung von Verbraucher- und Anlegerinteressen infolge unterschiedlicher Vorstellungen davon, was ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, zu vermeiden, sollten sich die nationalen Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, um Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen als „ökologisch nachhaltig“ zu bewerben, auf die einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten stützen. Zu diesen Finanzmarktteilnehmern und Emittenten zählen Finanzmarktteilnehmer, die ökologisch nachhaltige Finanzprodukte bereitstellen, sowie Nichtfinanzunternehmen, die ökologisch nachhaltige Unternehmensanleihen ausgeben.
- (15) Die Festlegung von Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten könnte Wirtschaftsteilnehmer, die nicht unter diese Verordnung fallen, dazu veranlassen, auf ihrer Internetseite freiwillig Informationen über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen und offenzulegen. Anhand dieser Informationen werden die Finanzmarktteilnehmer und andere einschlägige Akteure auf den Finanzmärkten jene Wirtschaftsteilnehmer einfach ermitteln können, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausüben; aber die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer könnten auf diese Weise auch leichter Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten mobilisieren.

- (16) Eine Klassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten auf Unionsebene dürfte der Entwicklung künftiger politischer Strategien der Union zugunsten eines nachhaltigen Finanzwesens förderlich sein, auch hinsichtlich der Festlegung unionsweiter Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte und schließlich der Einführung von Kennzeichnungen, mit denen die Einhaltung dieser Standards in der gesamten Union förmlich anerkannt wird. Diese Klassifikation dürfte ebenfalls die Grundlage für weitere wirtschaftliche und regulatorische Maßnahmen bilden. Zur Bestimmung des Grads der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen bedarf es einheitlicher rechtlicher Anforderungen, die auf einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beruhen und auf die sich künftige Rechtsvorschriften der Union stützen können, mit denen die Verlagerung von Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten erleichtert werden soll.
- (17) Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in der Union haben politische Entscheidungen wie die Schaffung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen wirksam dazu beigetragen, neben öffentlichen Ausgaben auch private Investitionen hin zu nachhaltigen Investitionen zu lenken. In der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> wurde festgelegt, dass 40 % der im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durchgeführten Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum Klimaschutzziel beitragen sollen. Gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich deren Auswirkungen auf die Umwelt, könnten die Grundlage für künftige ähnliche Initiativen der Union zur Mobilisierung von Investitionen bilden, mit denen klimarelevante oder andere Umweltziele verfolgt werden.
- (18) Zur Wahrung der Anlegerinteressen sollten Fondsverwalter und institutionelle Anleger, die Finanzprodukte anbieten, offenlegen, auf welche Weise und in welchem Umfang sie die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anwenden, um die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu ermitteln. Die offengelegten Informationen sollten es den Anlegern ermöglichen, nachzuvollziehen, wie hoch der prozentuale Anteil der Investitionen, die in dem Finanzprodukt zugrunde liegen, in die ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten an der Gesamtheit der Investitionen ist, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen und somit den Anlegern ermöglichen, nachzuvollziehen, inwieweit die Investition als ökologisch nachhaltig gilt. Gehen die Investitionen, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen, in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, so sollte in den offenzulegenden Informationen angegeben werden, zu welchem Umweltziel oder zu welchen Umweltzielen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt, sowie ferner, wie und in welchem Umfang mit den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, und sollte Einzelheiten zu den jeweiligen Anteilen von ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten einschließen. Die Kommission sollte präzisieren, welche Informationen in diesem Zusammenhang offenzulegen sind. Die nationalen zuständigen Behörden sollten anhand dieser Informationen leicht überprüfen können, ob die Offenlegungspflichten eingehalten werden, und deren Einhaltung gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchsetzen. Wenn Finanzmarktteilnehmer die Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen nicht berücksichtigen, sollten sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Um die Umgehung der Offenlegungspflicht zu verhindern, sollte diese Pflicht auch dann gelten, wenn Finanzprodukte mit ökologischen Merkmalen beworben werden, einschließlich solcher, die im weitesten Sinne auf den Umweltschutz abzielen.
- (19) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Offenlegungspflichten ergänzen die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup>. Um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab für Endanleger bereitzustellen, anhand dessen die Finanzmarktteilnehmer den Anteil an Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, angeben, werden mit der vorliegenden Verordnung die Vorschriften zur Transparenz in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten, die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegt sind, ergänzt. Die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition“ in der Verordnung (EU) 2019/2088 umfasst Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der vorliegenden Verordnung. Darüber hinaus wird in der Verordnung (EU) 2019/2088 eine Investition nur dann als nachhaltige Investition erachtet, wenn diese keine der festgelegten Ziele der genannten Verordnung „erheblich beeinträchtigt“.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (Abl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Abl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).



- (20) Um die Zuverlässigkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu gewährleisten, sollten bei Offenlegungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung die bestehenden Nachhaltigkeitsindikatoren so weit herangezogen werden, wie es in der Entschließung des Europäischen Parlaments über ein nachhaltiges Finanzwesen vom 29. Mai 2018 <sup>(7)</sup> vorgeschlagen wurde. In diesem Zusammenhang sollten die technischen Bewertungskriterien so weit wie möglich auf den in der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Nachhaltigkeitsindikatoren beruhen.
- (21) Was Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen, die nach der vorliegenden Verordnung nicht zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind, anbelangt, so könnte es Ausnahmefälle geben, in denen Finanzmarktteilnehmer die relevanten Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht beschaffen können, die erforderlich sind, um die Angleichung an die technischen Bewertungskriterien, die gemäß dieser Verordnung festgelegt wurden, zuverlässig zu bestimmen. In solchen Ausnahmefällen und nur für die Wirtschaftstätigkeiten, für die keine vollständigen, zuverlässigen und zeitnahen Informationen beschafft werden konnten, sollten Finanzmarktteilnehmer ergänzende Bewertungen und Schätzungen auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen heranziehen können. Solche Bewertungen und Schätzungen sollten nur für begrenzte und spezifische Teile der benötigten Datenelemente ersatzweise herangezogen und umsichtig ausgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die Offenlegung für Anleger klar und nicht irreführend ist, sollten Finanzmarktteilnehmer die Grundlage für ihre Schlussfolgerungen sowie die Gründe dafür, warum zum Zwecke der Offenlegung für Endanleger solche ergänzenden Bewertungen und Schätzungen herangezogen werden müssen, schlüssig darlegen.
- (22) In ihrer Mitteilung vom 20. Juni 2019 über „Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung: Ergänzung zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen“ empfiehlt die Kommission, dass bestimmte große Unternehmen, auf der Grundlage des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens, über bestimmte wichtigste klimabezogene Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Insbesondere Angaben dieser großen Nicht-Finanzunternehmen über den Anteil der Umsatzerlöse der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx), die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, sowie über wichtigste Leistungsindikatoren, die auf große Finanzunternehmen zugeschnitten sind, sind für Anleger nützlich, die an Unternehmen interessiert sind, deren Produkte und Dienstleistungen wesentlich zur Erreichung eines der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Es ist daher angebracht, die jährliche Veröffentlichung solcher wichtigster Leistungsindikatoren durch diese großen Unternehmen vorzuschreiben und diese Anforderung in delegierten Rechtsakten, insbesondere in Bezug auf große Finanzunternehmen, näher zu definieren. Es wäre zwar unverhältnismäßig aufwendig, eine solche Anforderung auf kleinere Unternehmen auszuweiten, doch können kleinere Unternehmen freiwillig beschließen, solche Informationen zu veröffentlichen.
- (23) Damit die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt werden kann, sollte eine vollständige Liste von Umweltzielen ausgearbeitet werden. Die sechs Umweltziele, welche diese Verordnung abdecken sollte, lauten: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- (24) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Umweltziel des Klimaschutzes verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen zu stabilisieren, indem sie vermieden oder verringert werden oder der Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird. Die Wirtschaftstätigkeit sollte gemäß dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris stehen. Dieses Umweltziel sollte entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup>, ausgelegt werden.
- (25) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Umweltziel der Anpassung an den Klimawandel verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst oder Menschen, die Natur oder Vermögenswerte zu verringern oder zu vermeiden. Dieses Umweltziel sollte entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ausgelegt werden.

<sup>(7)</sup> ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 23.

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

- (26) Das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Wasser- und Meeresressourcen sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> und der Richtlinien 2000/60/EG <sup>(10)</sup>, 2006/7/EG <sup>(11)</sup>, 2006/118/EG <sup>(12)</sup>, 2008/56/EG <sup>(13)</sup> und 2008/105/EG <sup>(14)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 91/271/EWG <sup>(15)</sup>, 91/676/EWG <sup>(16)</sup> und 98/83/EG <sup>(17)</sup> des Rates und des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission <sup>(18)</sup> sowie der Mitteilungen der Kommission vom 18. Juli 2007 mit dem Titel „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“, vom 14. November 2012 mit dem Titel „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“, sowie vom 11. März 2019 mit dem Titel „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“.
- (27) Das Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 <sup>(19)</sup>, (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(20)</sup> und (EU) 2019/1021 <sup>(21)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien, 94/62/EG <sup>(22)</sup>, 2000/53/EG <sup>(23)</sup>, 2006/66/EG <sup>(24)</sup>, 2008/98/EG <sup>(25)</sup>, 2010/75/EU <sup>(26)</sup>, 2011/65/EU <sup>(27)</sup>, 2012/19/EU <sup>(28)</sup>, (EU) 2019/883 <sup>(29)</sup> und (EU) 2019/904 <sup>(30)</sup> des Europäischen

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

<sup>(13)</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

<sup>(14)</sup> Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

<sup>(15)</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

<sup>(16)</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

<sup>(17)</sup> Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

<sup>(18)</sup> Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meerestwasser und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 43).

<sup>(19)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

<sup>(20)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) mit Änderungen.

<sup>(21)</sup> Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

<sup>(22)</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

<sup>(23)</sup> Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

<sup>(24)</sup> Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

<sup>(25)</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

<sup>(26)</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

<sup>(27)</sup> Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

<sup>(28)</sup> Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

<sup>(29)</sup> Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

<sup>(30)</sup> Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).



Parlaments und des Rates, der Richtlinie 1999/31/EG des Rates<sup>(31)</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission<sup>(32)</sup> und der Beschlüsse 2000/532/EG<sup>(33)</sup> und 2014/955/EU<sup>(34)</sup> der Kommission sowie entsprechend den Mitteilungen der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen — Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ und vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft“.

- (28) Eine Wirtschaftstätigkeit kann auf verschiedene Weise wesentlich zum Umweltziel eines Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen. Sie kann beispielsweise die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten verbessern oder den Ressourcenverbrauch durch Produktgestaltung und Auswahl von Materialien, Umfunktionierung, Demontage und Abbau im Gebäude- und Bausektor verringern, insbesondere um die Verwendung von Baumaterialien zu verringern und deren Wiederverwendung zu fördern. Sie kann wesentlich zum Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft durch die Entwicklung von Geschäftsmodellen des Typs „Produkt als Dienstleistung“ und von kreislaufgerechten Wertschöpfungsketten, wobei das Ziel ist, Nutzen und Wert von Produkten, Komponenten und Materialien so lange wie möglich auf dem höchsten Stand zu halten, beitragen. Jede Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten während des gesamten Lebenszyklus sollte, unter anderem indem sie durch sicherere Alternativen ersetzt werden, zumindest den Anforderungen des Unionsrechts genügen. Eine Wirtschaftstätigkeit kann auch wesentlich zum Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie die Entstehung von Lebensmittelabfällen in Produktion, Verarbeitung, Herstellung oder Vertrieb von Lebensmitteln verringert.
- (29) Die Umweltziele der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Richtlinien 2000/60/EG, 2004/35/EG<sup>(35)</sup>, 2004/107/EG<sup>(36)</sup>, 2006/118/EG, 2008/50/EG<sup>(37)</sup>, 2008/105/EG, 2010/75/EU, (EU) 2016/802<sup>(38)</sup> und (EU) 2016/2284<sup>(39)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (30) Die Umweltziele des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen (EU) Nr. 995/2010<sup>(40)</sup>, (EU) Nr. 511/2014<sup>(41)</sup> und (EU) Nr. 1143/2014<sup>(42)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(43)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates<sup>(44)</sup>, der Richtlinien 91/676/EWG und 92/43/EWG<sup>(45)</sup> des Rates und der Mitteilungen der Kommission vom

<sup>(31)</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

<sup>(32)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89).

<sup>(33)</sup> Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

<sup>(34)</sup> Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44).

<sup>(35)</sup> Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

<sup>(36)</sup> Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).

<sup>(37)</sup> Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

<sup>(38)</sup> Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

<sup>(39)</sup> Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

<sup>(40)</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

<sup>(41)</sup> Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59).

<sup>(42)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

<sup>(43)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>(44)</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

<sup>(45)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

21. Mai 2003 mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)“, vom 3. Mai 2011 mit dem Titel „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“, vom 6. Mai 2013 mit dem Titel „Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals“, vom 26. Februar 2016 mit dem Titel „Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels“ und vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“.

- (31) Eine Wirtschaftstätigkeit kann auf verschiedene Weise wesentlich zum Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, und damit auch durch Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen. Solche Dienstleistungen sind in vier Kategorien aufgeteilt, nämlich Versorgungsleistungen wie die Bereitstellung von Lebensmitteln und Wasser, Regulierungsleistungen wie Klima und Krankheiten; Unterstützungsdienste wie Nährstoffkreisläufe und Sauerstoffzeugung; kulturelle Dienstleistungen wie das zur Verfügungstellen geistiger Werte und Erholungswert.
- (32) Zum Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ so ausgelegt werden, dass die Praktiken und Nutzung von Wäldern und Waldflächen berücksichtigt werden, die dazu beitragen, die Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern, dass berücksichtigt wird, dass die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität erfolgt, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt, was der Begriffsbestimmung in der Entschließung H1 der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa vom 16.–17. Juni 1993 in Helsinki über „Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa“ entspricht; und dass die Verordnungen (EU) Nr. 995/2010, (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(46)</sup> und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(47)</sup> und die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2013 mit dem Titel: „Eine neue EU- Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor berücksichtigt werden.
- (33) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wird der Begriff „Energieeffizienz“ im weiteren Sinn verwendet und sollte so ausgelegt werden, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden, einschließlich der Richtlinie (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(48)</sup> und der Richtlinien 2012/27/EU <sup>(49)</sup> und (EU) 2018/844 <sup>(50)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(51)</sup> angenommenen Durchführungsmaßnahmen.
- (34) Für jedes Umweltziel sollten einheitliche Kriterien festgelegt werden, anhand deren geprüft wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu dem betreffenden Ziel beiträgt. Eines der im Rahmen der einheitlichen Kriterien zu berücksichtigenden Elemente sollte sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Umweltziele vermieden wird. Dadurch soll vermieden werden, dass Investitionen als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, wenn sie in Wirtschaftstätigkeiten fließen, deren umweltschädigende Auswirkungen größer sind als ihr Beitrag zu einem Umweltziel. Solche Kriterien sollten dem Lebenszyklus der durch diese Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen — zusätzlich zu den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst —, einschließlich von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, Rechnung tragen, insbesondere indem ihre Produktion, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer berücksichtigt werden.

<sup>(46)</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABL L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

<sup>(47)</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABL L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>(48)</sup> Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABL L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

<sup>(49)</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABL L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

<sup>(50)</sup> Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABL L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

<sup>(51)</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABL L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

- (35) Unter Hinweis auf die gemeinsame Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze zur Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum umzusetzen, und in Anerkennung der Bedeutung internationaler Mindeststandards für Menschenrechte und Arbeitsrechte sollte eine Bedingung dafür, dass Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, die Einhaltung von Mindestschutzvorschriften sein. Aus diesem Grund sollten Wirtschaftstätigkeiten nur dann als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, wenn sie gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte durchgeführt werden. In den Kernarbeitsnormen der IAO werden Menschen- und Arbeitnehmerrechte definiert, die die Unternehmen achten sollten. Einige dieser internationalen Standards sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, insbesondere das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dieser Mindestschutz lässt gegebenenfalls die Anwendung von im Unionsrecht festgelegten strengeren Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit sowie soziale Nachhaltigkeit unberührt. Bei der Einhaltung dieses Mindestschutzes sollten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 halten und die technischen Regulierungsstandards gemäß jener Verordnung zur Präzisierung dieses Grundsatzes berücksichtigen.
- (36) Um die Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/2088 zu wahren, sollte mit der vorliegenden Verordnung die Verordnung (EU) 2019/2088 dahin gehend geändert werden, dass die, durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010<sup>(52)</sup>, (EU) Nr. 1094/2010<sup>(53)</sup> und (EU) Nr. 1095/2010<sup>(54)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden (zusammen „Europäische Aufsichtsbehörden“) bevollmächtigt werden, gemeinsam technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, mit denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ näher festgelegt werden. Diese technischen Regulierungsstandards sollten mit Inhalt, Methoden und Darstellung von Indikatoren der Nachhaltigkeit für nachteilige Auswirkungen nach Verordnung (EU) 2019/2088 in Einklang stehen. Wirtschaftstätigkeiten sollten auch mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der europäischen Säule sozialer Rechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte verankert sind.
- (37) Die Verordnung (EU) 2019/2088 sollte weiter geändert werden, um die Europäischen Aufsichtsbehörden zu bevollmächtigen, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung auszuarbeiten, um die Vorschriften über die Transparenz zur Förderung ökologischer Merkmale sowie ökologisch nachhaltiger Investitionen in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten zu ergänzen.
- (38) Angesichts der spezifischen technischen Details, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind, und des raschen Wandels in Wissenschaft und Technologie sollten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in diesen Bereichen regelmäßig angepasst werden, um solche Änderungen widerzuspiegeln. Damit die Kriterien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beiträge von Sachverständigen und einschlägigen Interessenträgern auf dem neuesten Stand sind, sollten die Bedingungen dafür, dass ein wesentlicher Beitrag geleistet oder eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht wird, für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten detaillierter spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ausgehend von den technischen Beiträgen einer Multi-Stakeholder-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen detaillierte und kalibrierte technische Bewertungskriterien für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten festlegen.
- (39) Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen auch darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen verringert werden. Für derartige Wirtschaftstätigkeiten sollten technische Bewertungskriterien festgelegt werden, die auf eine wesentliche Verbesserung der Umweltleistung — unter anderem im Vergleich zum Branchendurchschnitt —

<sup>(52)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>(53)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>(54)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

abstellen, gleichzeitig jedoch während der Lebensdauer der finanzierten Wirtschaftstätigkeit umweltschädliche — einschließlich kohlenstoffintensiver — Lock-in-Effekte verhindern. Diese Kriterien sollten auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen.

- (40) Eine Wirtschaftstätigkeit sollte nicht als ökologisch nachhaltig gelten, wenn die von ihr verursachten Umweltschäden ihren Nutzen für die Umwelt übersteigen. In den technischen Bewertungskriterien sollten die Mindestanforderungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Ziele zu vermeiden, unter anderem indem auf gemäß dem Unionsrecht festgelegten Mindestanforderungen aufgebaut wird. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sicherstellen, dass diese Kriterien auf verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen beruhen, unter Berücksichtigung von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus, einschließlich vorhandener Lebenszyklusanalysen, erarbeitet und regelmäßig aktualisiert werden. Lässt sich ein Risiko nicht mit hinreichender Sicherheit anhand einer wissenschaftlichen Bewertung bestimmen, so sollte das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 AEUV gelten.
- (41) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien für das Umweltziel Klimaschutz sollte die Kommission den laufenden und notwendigen Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung berücksichtigen und Anreize für diesen schaffen. Neben der Nutzung klimaneutraler Energie und mehr Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, die bereits „CO<sub>2</sub>-arm“ sind, erfordert der Übergang eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bei anderen Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt. Bei diesen Übergangswirtschaftstätigkeiten sollte davon ausgegangen werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn ihre Treibhausgasemissionen erheblich unter dem Sektor- oder dem Branchendurchschnitt liegen, wenn sie die Entwicklung und den Einsatz CO<sub>2</sub>-armer Alternativen nicht behindern und wenn sie nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die mit dem Ziel der Klimaneutralität unvereinbar sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist. Die technischen Bewertungskriterien für diese Übergangswirtschaftstätigkeiten sollten sicherstellen, dass diese Übergangstätigkeiten eine glaubwürdige Entwicklung in Richtung Klimaneutralität haben und sollten in regelmäßigen Abständen entsprechend angepasst werden.
- (42) Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung genannten Umweltziele leistet, indem sie unmittelbar ermöglichend darauf hinwirkt, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Solche ermöglichenden Tätigkeiten sollten nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist, und sollte auf der Grundlage von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus eine erhebliche positive Auswirkung auf die Umwelt haben.
- (43) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollte die Kommission das einschlägige Unionsrecht berücksichtigen, darunter die Verordnungen (EG) Nr. 1221/2009<sup>(55)</sup> und (EG) Nr. 66/2010<sup>(56)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission<sup>(57)</sup> und der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2018 mit dem Titel „Vergabe öffentlicher Aufträge für eine bessere Umwelt“. Um unnötige Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit bereits für andere Zwecke bestehenden Klassifikationen von Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden, sollte die Kommission auch die statistischen Klassifikationen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen berücksichtigen, d. h. die Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (CEPA) und die Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (CReMA) der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(58)</sup>. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien die bestehenden Umweltindikatoren und Berichterstattungsrahmen, die unter anderem von der Kommission und dem Europäischen Umweltamt entwickelt wurden, sowie die bestehenden internationalen Standards, wie sie unter anderem von der OECD entwickelt wurden, berücksichtigen.

<sup>(55)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>(56)</sup> Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

<sup>(57)</sup> Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

<sup>(58)</sup> Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113).



- (44) Zudem sollte die Kommission bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien die Besonderheiten des Infrastruktursektors berücksichtigen und sollte den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen externen Effekten im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen. Hierbei sollte die Kommission einschlägige Rechtsvorschriften der Union, unter anderem die Richtlinien 2001/42/EG<sup>(59)</sup>, 2011/92/EU<sup>(60)</sup>, 2014/23/EU<sup>(61)</sup>, 2014/24/EU<sup>(62)</sup> und 2014/25/EU<sup>(63)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, die geltenden Normen und Methodik wie auch die Arbeit internationaler Organisationen wie der OECD berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten die technischen Bewertungskriterien dazu beitragen, dass geeignete Steuerungsrahmen gefördert werden, die — nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen — Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in allen Phasen des Projektlebenszyklus einbinden.
- (45) Die technischen Bewertungskriterien sollten gewährleisten, dass die relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors als ökologisch nachhaltig angesehen werden können und gleich behandelt werden, wenn sie im selben Maße zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Die potenzielle Fähigkeit, einen Beitrag zu diesen Umweltzielen zu leisten, kann je nach Sektor variieren, was sich in den Kriterien widerspiegeln sollte. Innerhalb der einzelnen Sektoren sollten diese Kriterien jedoch bestimmte Wirtschaftstätigkeiten nicht in unangemessener Weise gegenüber anderen Wirtschaftstätigkeiten benachteiligen, sofern beide im selben Umfang zu den Umweltzielen beitragen.
- (46) Bei der Festlegung und Aktualisierung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten sollte die Kommission prüfen, ob durch die Festlegung dieser Kriterien eine Werteverfall von Vermögenswerten, uneinheitliche Anreize oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte entstehen würden.
- (47) Um zu vermeiden, dass den Wirtschaftsteilnehmern übermäßig hohe Befolgungskosten entstehen, sollte die Kommission technische Bewertungskriterien festlegen, die ausreichende Rechtsklarheit bieten, praktikabel und leicht anzuwenden sind und deren Befolgung im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses überprüft werden kann, ohne dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Technische Bewertungskriterien könnten die Durchführung einer Lebenszyklusanalyse erfordern, sofern das praktikabel und notwendig ist.
- (48) Damit gewährleistet ist, dass die Investitionen zu den Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden, die die größten positiven Auswirkungen auf die Umweltziele haben, sollte die Kommission prioritär für jene Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien festlegen, die potenziell den größten Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten.
- (49) Es sollten geeignete technische Bewertungskriterien für den Verkehrssektor festgelegt werden, auch für rollendes Material. Diese Bewertungskriterien sollten berücksichtigen, dass der Verkehrssektor, einschließlich des internationalen Seeverkehrs, fast 26 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union verursacht. Wie dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ zu entnehmen ist, entfallen etwa 30 % des zusätzlichen jährlichen Investitionsbedarfs für nachhaltige Entwicklung in der Union auf den Verkehrssektor, beispielsweise durch den Ausbau der Elektrifizierung oder durch die Unterstützung beim Übergang zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern im Zuge der Förderung von Verkehrsverlagerung und besseres Verkehrsmanagement.
- (50) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei der Entwicklung der technischen Bewertungskriterien angemessene Konsultationen durchführt, die in Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung stehen. Am Verfahren zur Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollten die einschlägigen Interessenträger beteiligt werden, und die Beratung durch Sachverständige, die über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den betreffenden Bereichen verfügen, sollte ebenfalls einfließen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) einrichten. Die Plattform

<sup>(59)</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

<sup>(60)</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

<sup>(61)</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

<sup>(62)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>(63)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

sollte sich aus Sachverständigen aus dem öffentlichen sowie dem privaten Sektor zusammensetzen. Zu den Sachverständigen des öffentlichen Sektors sollten Vertreter der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Investitionsbank sowie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zählen. Zu den Sachverständigen aus dem Privatsektor sollten Finanzmarkt und Nichtfinanzmarktteilnehmer sowie Unternehmen, die einschlägige Branchen repräsentieren, und Personen mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung zählen. Die Plattform sollte auch Sachverständige umfassen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch Experten im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung. Die Finanzmarktteilnehmer sollten dazu angehalten werden, die Kommission zu unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht die technischen Bewertungskriterien erfüllt oder für die noch keine derartigen Kriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig erachtet werden sollte, um der Kommission bei der Bewertung zu helfen, ob die technischen Bewertungskriterien zu ergänzen oder zu aktualisieren sind.

- (51) Die Plattform sollte gemäß den geltenden horizontalen Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission eingerichtet werden, auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren sollte darauf abzielen, ein hohes Maß an Expertenwissen, geografische Ausgewogenheit und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie eine ausgewogene Vertretung des einschlägigen Know-hows unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Plattform zu gewährleisten. Während des Auswahlverfahrens sollte die Kommission nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften eine Bewertung vornehmen, um festzustellen, ob potenzielle Interessenkonflikte bestehen, und sollte gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Bewältigung solcher Konflikte ergreifen.
- (52) Die Plattform sollte die Kommission zur Entwicklung, Analyse und Prüfung der technischen Bewertungskriterien beraten, einschließlich zu den potenziellen Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten, die als ökologisch nachhaltige Vermögenswerte angesehen werden. Darüber hinaus sollte die Plattform die Kommission in der Frage beraten, ob die technischen Bewertungskriterien geeignet sind, um künftig im Rahmen weiterer politischer Initiativen der Union zur Förderung nachhaltiger Investitionen angewandt zu werden, und in der Frage, welche Rolle Standards für die Nachhaltigkeitsrechnung und -berichterstattung bei der Anwendung der technischen Bewertungskriterien spielen könnten. Die Plattform sollte die Kommission bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität beraten, wobei dem Ziel, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, Rechnung zu tragen ist und auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele, sowie das Funktionieren des Mindestschutzes und dessen möglicherweise erforderlichen Ergänzung einzugehen ist.
- (53) Die Kommission sollte die bestehende Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen weiterführen und ihr einen formellen Status verleihen. Die Aufgabe dieser Sachverständigengruppe wird u. a. darin bestehen, die Kommission hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und des Ansatzes der Plattform zur Entwicklung dieser Kriterien zu beraten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen auf dem Laufenden halten.
- (54) Um die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen genauer festzulegen und insbesondere detaillierte und kalibrierte technische Bewertungskriterien für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten festzulegen und zu aktualisieren, anhand deren bestimmt wird, was als „wesentlicher Beitrag“ und was als „erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele“ gilt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung und hinsichtlich der technischen Bewertungskriterien zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, wie etwa über die Plattform und die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>(64)</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

<sup>(64)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (55) Die vorliegende Verordnung ergänzt die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten. Um eine ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sich auf die zuständigen Behörden stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 benannt sind. Um die Einhaltung durchzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften zu Maßnahmen und Sanktionen festlegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten. Die nationalen zuständigen Behörden und die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014<sup>(65)</sup>, (EU) Nr. 1286/2014<sup>(66)</sup> und (EU) 2019/1238<sup>(67)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Produktinterventionsbefugnisse auch in Bezug auf missbräuchliche Verkaufspraktiken oder irreführende Offenlegungen von Informationen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, einschließlich der Informationspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung, ausüben.
- (56) Um eine effiziente und nachhaltige Organisation der Arbeits- und Sitzungsgepflogenheiten sowohl bezüglich der Plattform als auch der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen zu gewährleisten und um eine breite Beteiligung und eine effiziente Interaktion innerhalb der Gruppen, deren Untergruppen, der Kommission und der Interessenträger zu ermöglichen, sollte die verstärkte Nutzung digitaler einschließlich virtueller Technologien gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden.
- (57) Damit den relevanten Beteiligten genügend Zeit eingeräumt wird, sich mit den Kriterien dieser Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vertraut zu machen und ihre Anwendung vorzubereiten, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen für jedes Umweltziel zwölf Monate nach Festlegung der einschlägigen technischen Bewertungskriterien anwendbar werden.
- (58) Die Bestimmung dieser Verordnung, die sich auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Regelungen für Steueranreize auf der Grundlage von Zertifikaten bezieht, berührt nicht die in den Verträgen festgelegten jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten für Steuervorschriften.
- (59) Die Anwendung dieser Verordnung sollte regelmäßig überprüft werden, um unter anderem zu beurteilen: die Fortschritte im Hinblick auf die Entwicklung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten; die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung jener Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig; die Wirksamkeit des Klassifizierungssystems für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wenn es darum geht, private Investitionen hin zu solchen Tätigkeiten zu lenken, und insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalflüsse hin zu privaten Unternehmen und anderen Rechtsträgern; und die Weiterentwicklung des derzeitigen Klassifizierungssystems einschließlich der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus auf Wirtschaftstätigkeiten, die die Umwelt erheblich beeinträchtigen, sowie auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele.
- (60) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, auf Unionsebene einheitliche Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzuführen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.

<sup>(65)</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>(66)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

<sup>(67)</sup> Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

- (2) Diese Verordnung gilt für
- a) von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden;
  - b) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen;
  - c) Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(68)</sup> zu veröffentlichen.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ökologisch nachhaltige Investition“ eine Investition, in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;
2. „Finanzmarktteilnehmer“ einen Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088; darunter fällt auch der Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts, wenn ein Mitgliedstaat beschlossen hat, die genannte Verordnung gemäß ihres Artikels 16 auf diesen Hersteller anzuwenden;
3. „Finanzprodukt“ ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088;
4. „Emittent“ einen Emittenten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(69)</sup>;
5. „Klimaschutz“ die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt;
6. „Anpassung an den Klimawandel“ den Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen;
7. „Treibhausgas“ ein in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(70)</sup> aufgeführtes Treibhausgas;
8. „Abfallhierarchie“ die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie;
9. „Kreislaufwirtschaft“ ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie;
10. „Schadstoffe“ Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;
11. „Boden“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht;

<sup>(68)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>(69)</sup> Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

<sup>(70)</sup> Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).



12. „Verschmutzung“
  - a) die durch menschliches Handeln direkt oder indirekt bewirkte Zuführung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden;
  - b) im Bereich der Meeresumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie 2008/56/EG;
  - c) im Bereich der Wasserumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie 2000/60/EG;
13. „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden;
14. „Ökosystemdienstleistungen“ die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;
15. „Biodiversität“ die Vielfalt unter lebenden Organismen jeder Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören das umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;
16. „guter Zustand“ in Verbindung mit einem Ökosystem dass sich das Ökosystem in einem guten physikalischen, chemischen und biologischen Zustand befindet oder von guter physikalischer, chemischer und biologischer Qualität ist, das in der Lage ist, sich selbst zu reproduzieren oder sich selbst zu regenerieren, und bei dem die Artenzusammensetzung, die Ökosystemstruktur und die ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt sind;
17. „Energieeffizienz“ eine effizientere Energienutzung entlang der gesamten Energieversorgungskette von der Erzeugung bis zum Endverbrauch;
18. „Meeresgewässer“ Meeresgewässer im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG;
19. „Oberflächengewässer“ Oberflächengewässer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2000/60/EG;
20. „Grundwasser“ Grundwasser im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2000/60/EG;
21. „guter Umweltzustand“ den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;
22. „guter Zustand“
  - a) im Fall von Oberflächengewässern, sowohl ein „gutes ökologisches Potenzial“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Richtlinie 2000/60/EG als auch einen „guten chemischen Zustand des Oberflächengewässers“ gemäß Artikel 2 Nummer 24 jener Richtlinie;
  - b) im Fall von Grundwasser, sowohl „einen „guten chemischen Zustand des Grundwassers“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Richtlinie 2000/60/EG als auch einen „guten mengenmäßigen Zustand“ gemäß Artikel 2 Nummer 28 jener Richtlinie;
23. „gutes ökologisches Potenzial“ ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 gemäß der Richtlinie 2000/60/EG;

## KAPITEL II

### ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN

#### Artikel 3

#### Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

- a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet;
- b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt;
- c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird;
- d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

#### Artikel 4

### **Anwendung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bei öffentlichen Maßnahmen, Normen und Kennzeichnungen**

Die Mitgliedstaaten und die Union bestimmen anhand der Kriterien des Artikels 3, ob eine Wirtschaftstätigkeit als eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit für die Zwecke aller Maßnahmen einzustufen ist, mit denen für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten Anforderungen an Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen festgelegt werden, die als „ökologisch nachhaltig“ bereitgestellt werden.

#### Artikel 5

### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen**

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

- a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt; und
- b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

#### Artikel 6

### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden**

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend.

Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

#### Artikel 7

### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten**

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

*Artikel 8***Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen**

- (1) Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der vorliegenden Verordnung einzustufen sind.
- (2) Insbesondere geben Nicht-Finanzunternehmen Folgendes an:
- den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen, erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind; und
  - den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind.
- (3) Veröffentlicht ein Unternehmen nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in einem gesonderten Bericht gemäß Artikel 19a Absatz 4 oder Artikel 29a Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, so werden die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Angaben in dem gesonderten Bericht veröffentlicht.
- (4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels, in dem der Inhalt und die Darstellung der gemäß den genannten Absätzen zu machenden Angaben, einschließlich der Methode näher erläutert wird, die anzuwenden ist, um diesen Absätzen zu entsprechen, und trägt dabei den Besonderheiten sowohl der Finanzunternehmen als auch der Nicht-Finanzunternehmen und den technischen Bewertungskriterien Rechnung, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen wurden. Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt bis zum 1. Juni 2021.

*Artikel 9***Umweltziele**

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

*Artikel 10***Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz**

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit wird als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird, einschließlich durch Prozess- oder Produktinnovationen, durch:
- Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, unter anderem durch den Einsatz innovativer Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen oder durch eine notwendige Netzverstärkung oder -erweiterung;
  - Steigerung der Energieeffizienz; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Tätigkeiten zur Stromerzeugung;
  - Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität;

- d) Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien nachhaltiger Herkunft;
- e) verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS), die Nettoemissionsminderungen bei Treibhausgasen bewirken;
- f) Stärkung von CO<sub>2</sub>-Senken auf dem Land, unter anderem durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung und durch regenerative Landwirtschaft;
- g) Einrichtung der Energieinfrastruktur, die für die Ermöglichung der Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlich ist;
- h) Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-neutralen Quellen; oder
- i) Ermöglichung jeder der in den Buchstaben a bis h dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 leistet eine Wirtschaftstätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO<sub>2</sub>-arme Alternative gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt, im Einklang mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau, auch durch die schrittweise Einstellung von Treibhausgasemissionen, insbesondere aus festen fossilen Brennstoffen, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit

- a) Treibhausgasemissionswerte aufweist, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen,
- b) die Entwicklung und Einführung CO<sub>2</sub>-armer Alternativen nicht behindert, und
- c) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von CO<sub>2</sub>-intensiven Vermögenswerten nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt.

Für den Zweck dieses Absatzes und die Festlegung technischer Bewertungskriterien gemäß Artikel 19 bewertet die Kommission den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller relevanten bestehenden Technologien.

(3) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um

- a) zur Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet; und
- b) zur Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.

(5) Die Kommission legt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(6) Die Kommission erlässt den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2022 zu gewährleisten.

#### Artikel 11

### Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit wird dann als einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistend eingestuft, wenn sie

- a) Anpassungslösungen umfasst, die entweder das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit selbst erheblich verringern oder diese nachteiligen Auswirkungen erheblich verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen; oder
- b) Anpassungslösungen bietet, die zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 16 wesentlich dazu beitragen, das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu vermeiden oder zu verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anpassungslösungen werden bewertet und unter Heranziehung der besten verfügbaren Klimaprognosen nach Prioritäten gereiht; sie müssen mindestens Folgendes vermeiden oder verringern:
- a) die standort- und kontextspezifischen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit; oder
  - b) die etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, in der die Wirtschaftstätigkeit stattfindet.
- (3) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 23, um
- a) in Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet; und
  - b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt worden sind, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.
- (5) Die Kommission legt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (6) Die Kommission erlässt den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2022 zu gewährleisten.

#### Artikel 12

#### **Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, wenn sie entweder wesentlich zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern, einschließlich Oberflächenwasser und Grundwasserkörper, oder zur Vermeidung der Verschlechterung von Gewässern, wenn sie sich bereits in gutem Zustand befinden, oder zur Erreichung des guten Umweltzustands von Meeressgewässern oder zur Vermeidung einer Verschlechterung von Meeressgewässern, die sie sich bereits in gutem Umweltzustand befinden, beiträgt durch:
- a) Schutz der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser, unter anderem vor zunehmend besorgniserregenden Kontaminanten wie Arzneimittel und Mikroplastik, indem beispielsweise die sachgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung kommunaler und industrieller Abwässer sichergestellt wird;
  - b) Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Verbrauch, indem sichergestellt wird, dass es frei von Mikroorganismen, Parasiten und Stoffen ist, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, und indem der Zugang der Bevölkerung zu sauberem Trinkwasser Wasser für den menschlichen Verbrauch für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen und Randgruppen, verbessert oder aufrechterhalten wird;
  - c) Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Wassereffizienz, auch durch den Schutz und die Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme, durch Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wasser mithilfe eines langfristigen Schutzes von verfügbaren Wasserressourcen unter anderem durch Nutzung von Maßnahmen wie der Wiederverwendung von Wasser durch die Sicherstellung der schrittweisen Verringerung von Schadstoffemissionen in Oberflächengewässer und Grundwässer, dabei einen Beitrag zur Verringerung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren leistend, oder jede andere Tätigkeit, die den Zustand von Gewässern in qualitativer und quantitativer Hinsicht schützt oder verbessert;

- d) Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Dienstleistungen von marinen Ökosystemen oder Leistung von Beiträgen zum guten Umweltzustand von Meeresgewässern, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt und durch Vermeidung oder Verringerung von Einträgen in die Meeresumwelt; oder
  - e) Ermöglichung jeder der in Buchstaben a bis d dieses Absatzes aufgeführten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
- a) in Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet; und
  - b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform in Bezug auf die in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

### Artikel 13

#### **Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft**

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, wenn sie:
- a) die natürlichen Ressourcen, einschließlich beschaffter biobasierter und anderer Rohstoffe nachhaltiger Herkunft, in der Produktion, effizienter nutzt, unter anderem durch
    - i) einen reduzierten Einsatz von Primärrohstoffen oder eine Steigerung der Verwendung von Nebenprodukten und Sekundärrohstoffen; oder
    - ii) Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen;
  - b) die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, verbessert;
  - c) die Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der in diesen Produkten enthaltenen einzelnen Materialien, unter anderem durch die Ersetzung oder eingeschränkte Verwendung von nicht wiederverwendbaren Produkten und Materialien, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, verbessert;
  - d) den an gefährlichen Stoffen wesentlich verringert und besonders besorgniserregender Stoffe in Materialien und Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus gemäß den im Unionsrecht festgelegten Zielen ersetzt, unter anderem durch Ersetzung dieser Stoffe durch sicherere Alternativen und durch Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit;
  - e) die Nutzung von Produkten, unter anderem durch Wiederverwendung, Design für Langlebigkeit, Umfunktionierung, Demontage, Wiederaufarbeitung, Modernisierung und Reparatur sowie gemeinsame Nutzung von Produkten, verlängert;
  - f) Sekundärrohstoffe verstärkt nutzt und ihre Qualität steigert, unter anderem durch ein hochwertiges Recycling von Abfällen;
  - g) die Abfallerzeugung, einschließlich der Erzeugung von Abfall bei der Gewinnung von Mineralien sowie bei Bau und Abriss von Gebäuden, vermieden oder verringert;



- h) die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen verstärkt vorbereitet;
  - i) die Infrastruktur für die Abfallbewirtschaftung, die für die Vermeidung, die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling erforderlich ist, stärker ausbaut, wobei gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wiedergewonnenen Materialien als hochwertige Sekundärrohstoffe für die Produktion unter Vermeidung eines Downcycling recycelt werden;
  - j) die Abfallverbrennung möglichst verringert und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Deponierung, vermeidet, gemäß den Grundsätzen der Abfallhierarchie;
  - k) Abfall vermeidet oder verringert, oder
  - l) jede der in den Buchstaben a bis k dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16 fördert.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
- a) in Ergänzung des Absatzes 1 dieses Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren festgestellt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft leistet; und
  - b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren festgestellt wird, ob davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

#### Artikel 14

##### **Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn sie wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung beiträgt durch:
- a) Vermeidung oder, sofern nicht durchführbar, Verringerung von Emissionen, mit Ausnahme von Treibhausgasen, in Luft, Wasser oder Boden;
  - b) Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, bei gleichzeitiger Minimierung aller nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder Risiken solcher Auswirkungen;
  - c) Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Herstellung, Verwendung oder Beseitigung von Chemikalien;
  - d) Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen; oder
  - e) Ermöglichung jeder der in Buchstaben a bis d des vorliegenden Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
- a) zur Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet; und
  - b) zur Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

#### Artikel 15

### **Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn sie wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen, die sich bereits in gutem Zustand befinden, beiträgt durch:
  - a) Erhaltung der Natur und der Biodiversität, einschließlich der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Arten oder der Vermeidung einer Verschlechterung, wenn sie sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, des Schutzes und der Wiederherstellung von terrestrischen, marinen und anderen aquatischen Ökosystemen, um ihren Zustand und ihre Fähigkeit zur Erbringung von Ökosystemdienstleistungen zu verbessern;
  - b) nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, einschließlich eines angemessenen Schutzes der Biodiversität in Böden, Neutralität gegenüber der Landdegradation Bodendegradierung und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte;
  - c) nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, einschließlich solcher, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern oder Bodendegradierung und die Degradierung anderer Ökosysteme, Entwaldung oder Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern;
  - d) nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Handhabung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen, die dazu beitragen, die Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern; oder
  - e) Ermöglichung jeder der unter Buchstaben a bis d dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
  - a) in Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet; und
  - b) in Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Artikel 20 genannten technischen Bewertungskriterien.
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

#### Artikel 16

### **Ermöglichende Tätigkeiten**

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 9 genannten Umweltziele, indem sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit

- a) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt; und
- b) auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.



*Artikel 17***Erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele**

(1) Für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe b gilt eine Wirtschaftstätigkeit — unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der durch eine Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, darunter auch von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, — als erheblich beeinträchtigend für

- a) den Klimaschutz, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;
- b) die Anpassung an den Klimawandel, wenn diese Tätigkeit die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verstärkt;
- c) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn diese Tätigkeit
  - i) den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern; oder
  - ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt;
- d) die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, wenn
  - i) diese Tätigkeit zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung natürlicher Ressourcen wie nicht erneuerbaren Energiequellen, Rohstoffen, Wasser und Boden in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, unter anderem bei Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte;
  - ii) diese Tätigkeit zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen — mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen — führt, oder
  - iii) die langfristige Abfallbeseitigung eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann;
- e) die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn diese Tätigkeit — im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit — zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt; oder
- f) den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn diese Tätigkeit
  - i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt, oder
  - ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt.

(2) Bei der Bewertung einer Wirtschaftstätigkeit anhand der Kriterien des Absatzes 1 ist sowohl den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst als auch den Umweltauswirkungen der durch diese Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen.

*Artikel 18***Mindestschutz**

(1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

*Artikel 19***Anforderungen an technische Bewertungskriterien**

(1) Die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegten technischen Bewertungskriterien müssen

- a) die wichtigsten potenziellen Beiträge zu dem jeweiligen Umweltziel unter Wahrung des Grundsatzes der Technologie-neutralität nennen und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
- b) die Mindestanforderungen angeben, die erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur eines einschlägigen Umweltziele zu vermeiden, und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
- c) quantitativer Art sein und Schwellenwerte enthalten, soweit das möglich ist, und andernfalls qualitativer Art sein;
- d) gegebenenfalls auf Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen der Union, auf Unionsmethoden für die Bewertung des ökologischen Fußabdrucks und auf statistischen Klassifizierungssystemen der Union aufbauen und dabei einschlägige bestehende Unionsvorschriften berücksichtigen;
- e) Nachhaltigkeitsindikatoren nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2088, verwenden, soweit das durchführbar ist;
- f) sich auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse und auf das in Artikel 191 AEUV verankerte Vorsorgeprinzip stützen;
- g) dem Lebenszyklus sowie den Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen Rechnung tragen, indem sowohl die Umweltauswirkung der Wirtschaftstätigkeit selbst als auch die Umwelteinwirkungen der durch sie bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen;
- h) Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen, darunter auch die Frage,
  - i) ob es sich um eine ermöglichende Tätigkeit t nach Artikel 16 handelt;
  - ii) ob es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 handelt;
- i) die potenziellen Auswirkungen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft auf den Markt berücksichtigen, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Vermögenswerte infolge des Übergangs wertlos werden, sowie des Risikos, widersprüchliche Anreize für nachhaltige Investitionen zu schaffen;
- j) alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors abdecken und sicherstellen, dass diese Tätigkeiten gleich behandelt werden, wenn sie in gleichem Maße zur Erreichung der Umweltziele des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung beitragen, um eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt zu vermeiden; und
- k) einfach anzuwenden sein und so festgelegt werden, dass die Überprüfung ihrer Einhaltung erleichtert wird.

Ferner ist in den technischen Bewertungskriterien klar und deutlich anzugeben, ob die Wirtschaftstätigkeit einer der unter Buchstabe h genannten Kategorien angehört.

(2) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer Energie, der mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vereinbar ist, insbesondere mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, soweit diese Tätigkeiten wesentlich zur Erreichung mindestens eines der Umweltziele beitragen.

(3) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien müssen sicherstellen, dass Stromerzeugungstätigkeiten, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden, nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gelten.

(4) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer oder klimaneutraler Mobilität, auch durch Verkehrsverlagerung, Effizienzmaßnahmen und alternative Kraftstoffe, soweit diese wesentlich zur Erreichung mindestens eines der Umweltziele beitragen.

(5) Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien regelmäßig und passt die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte gegebenenfalls an wissenschaftliche und technische Entwicklungen an.

In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission vor der Änderung oder Ersetzung eines delegierten Rechtsakts die Umsetzung dieser Kriterien unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Anwendung durch Finanzmarktteilnehmer und ihre Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, einschließlich der Lenkung von Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Wirtschaftstätigkeiten beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf einem damit vereinbaren glaubwürdigen Weg bleiben, überprüft die Kommission die technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten mindestens alle drei Jahre und ändert gegebenenfalls den in Artikel 10 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt entsprechend den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen.

## Artikel 20

### Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen

(1) Die Kommission richtet eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) ein. Diese setzt sich in ausgewogener Weise aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Vertreter:
  - i) der Europäischen Umweltagentur,
  - ii) der ESAs,
  - iii) der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds,
  - iv) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;
- b) Sachverständigen, die einschlägige private Interessenträger vertreten, unter anderem Finanz- und Nichtfinanzmarktteilnehmer und Unternehmen, die einschlägige Wirtschaftszweige repräsentieren, und Personen mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung;
- c) Sachverständigen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch Personen mit Expertenwissen im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung;
- d) ad personam ernannten Sachverständigen, die nachweislich über Kenntnisse und Erfahrungen in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen verfügen;
- e) Sachverständigen, die die akademische Welt einschließlich Universitäten, Forschungsinstituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen repräsentieren, auch Personen mit umfassendem Fachwissen.

(2) Die Plattform

- a) berät die Kommission zu den in Artikel 19 genannten technischen Bewertungskriterien sowie zu einer gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierung dieser Kriterien;
- b) analysiert die Auswirkungen der technischen Bewertungskriterien in Form von potenziellen Kosten und Nutzen ihrer Anwendung;
- c) unterstützt die Kommission bei der Prüfung von Anfragen von Interessenträgern in Bezug auf die Ausarbeitung oder Änderung technischer Bewertungskriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit;
- d) berät die Kommission — soweit angemessen — zur möglichen Rolle von Standards für die Nachhaltigkeitsrechnungslegung und -berichterstattung bei der Förderung der Anwendung der technischen Bewertungskriterien;
- e) beobachtet bei Kapitalflüssen in nachhaltige Investitionen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten und erstattet der Kommission regelmäßig darüber Bericht;
- f) berät die Kommission zu der möglicherweise erforderlichen Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität;
- g) berät die Kommission zur Nutzbarkeit der technischen Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;

- h) berät die Kommission zu einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung dieser Verordnung;
  - i) berät die Kommission zu der Bewertung und Entwicklung von politischen Maßnahmen, die auf ein nachhaltiges Finanzwesen ausgerichtet sind, darunter auch zu Fragen der Politikkohärenz;
  - j) berät die Kommission zu dem Eingehen auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele;
  - k) berät die Kommission zur Anwendung des Artikels 18 und einer möglicherweise erforderlichen Ergänzung der Anforderungen des genannten Artikels.
- (3) Die Plattform berücksichtigt die Ansichten eines breiten Spektrums von Interessenträgern.
- (4) Den Vorsitz der Plattform führt die Kommission, und die Plattform wird entsprechend den horizontalen Regeln der Kommission über die Einsetzung und die Arbeitsweise von Sachverständigengruppen konstituiert. In diesem Zusammenhang kann die Kommission ad hoc Sachverständige mit besonderem Fachwissen einladen.
- (5) Die Plattform nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Transparenz wahr. Die Kommission veröffentlicht die Protokolle der Sitzungen der Plattform sowie andere einschlägige Dokumente auf der Internetseite der Kommission.
- (6) Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht den gemäß dieser Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht, oder für die noch keine solchen technischen Bewertungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, können sie die Plattform davon in Kenntnis setzen.

#### Artikel 21

##### **Zuständige Behörden**

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer überwachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden sämtliche Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung zu erfüllen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung sind.

#### Artikel 22

##### **Maßnahmen und Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Artikel 5, 6 und 7 fest. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

#### Artikel 23

##### **Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 12. Juli 2020 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Die Kommission holt vor der Annahme und während der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der Sachverständigen der in Artikel 24 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts handelt die Kommission gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen und Verfahren.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### Artikel 24

### Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen

(1) Eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten“) berät die Kommission über die Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und des Ansatzes, den die Plattform zur Ausarbeitung der Kriterien gemäß Artikel 19 verfolgt.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten im Wege von Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten, um einen raschen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, insbesondere was die wichtigsten Ergebnisse der Plattform angeht, wie z. B. neue technische Bewertungskriterien oder wesentliche Aktualisierungen derselben oder Entwürfe von Berichten.

#### KAPITEL III

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 25

### Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Die Verordnung (EU) 2019/2088 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

#### Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(1) Die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten mithilfe des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der vorliegenden Verordnung näher festzulegen, die Inhalt, Methoden und Darstellung von Nachhaltigkeits-Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nach Artikel 4 Absätze 6 und 7 der vorliegenden Verordnung entsprechen.

(2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Absatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.“

(\*) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU) 2019/2088 (ABL L 198 vom 22.6.2020, S. 13)“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.“

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.“

b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„5. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.“



Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre/deren? Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„c) für ein Finanzprodukt, für das Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 gilt, die Informationen gemäß jenem Artikel;

d) für ein Finanzprodukt, für das Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 gilt, die Informationen gemäß jenem Artikel.“

- b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a und b näher festgelegt werden.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben c und d näher festzulegen.“

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele und die Unterschiede zwischen ihnen und erstellen erforderlichenfalls Änderungsentwürfe der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

5. Artikel 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten:

- a) Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 2 ab dem 29. Dezember 2019;
- b) Artikel 2a Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5 ab dem 12. Juli 2020;
- c) Artikel 8 Absatz 2a und Artikel 9 Absatz 4a
  - i) für die in Artikel 9 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele ab dem 1. Januar 2022;
  - ii) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele ab dem 1. Januar 2023.
- d) Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 gelten ab dem 1. Januar 2022.“

#### Artikel 26

### Überprüfung

(1) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 13. Juli 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird Folgendes bewertet:

- a) die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung bei der Entwicklung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten;
- b) die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung der in Artikel 3 festgelegten Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig;
- c) die Verwendung der Begriffsbestimmung für ökologisch nachhaltige Investitionen im Unionsrecht und auf Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmungen, die für die Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erforderlich sind;
- d) die Wirksamkeit der Anwendung der technischen Bewertungskriterien gemäß dieser Verordnung auf die Lenkung privater Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Kapitalflüsse — einschließlich Eigenkapital — in private Unternehmen und andere Rechtsträger, sowohl durch Finanzprodukte, die unter diese Verordnung fallen als auch durch andere Finanzprodukte;
- e) der Zugang von Finanzmarktteilnehmern im Sinne dieser Verordnung und von Anlegern zu zuverlässigen, raschen und überprüfbaren Informationen und Daten über private Unternehmen und andere Rechtsträger, einschließlich Unternehmen, in die investiert wird, innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, und in beiden Fällen hinsichtlich Eigen- und Fremdkapital, wobei der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist, sowie die Verfahren zur Überprüfung der Daten, die zur Bestimmung des Grades der Angleichung an die technischen Bewertungskriterien und zur Gewährleistung von deren Einhaltung erforderlich sind;
- f) die Anwendung der Artikel 21 und 22.

(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Dezember 2021 einen Bericht, in dem die Bestimmungen, die für die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus notwendig wären, und die erforderlichen Bestimmungen erläutert werden, um Folgendes abzudecken:

- a) ökologisch Wirtschaftstätigkeiten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben, sowie Wirtschaftstätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, sowie die Überprüfung der Angemessenheit besonderer Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten; und
- b) andere Nachhaltigkeitsziele wie soziale Ziele.

(3) Die Kommission bewertet spätestens am 13. Juli 2022 die Wirksamkeit der Beratungsverfahren für die Ausarbeitung der technischen Bewertungskriterien dieser Verordnung.



*Artikel 27***Inkrafttreten und Anwendung**

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Die Artikel 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 finden Anwendung:
- a) ab dem 1. Januar 2022 auf die Umweltziele nach Artikel 9 Buchstaben a und b;
  - b) ab dem 1. Januar 2023 auf die Umweltziele nach Artikel 9 Buchstaben c bis f.
- (3) Artikel 4 gilt nicht für Steueranreize auf Grundlage von Zertifikaten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und mit denen Anforderungen an Finanzprodukte festgelegt werden, die zur Finanzierung nachhaltiger Projekte dienen sollen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 18. Juni 2020.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

D. M. SASSOLI

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

N. BRNJAC

---



## TOC – Table of Correspondence

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

und

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/288 (Taxonomie-Verordnung)

umgesetzt in:

EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG)

<b>Verordnung (EU) 2019/2088</b>	<b>Verordnung 2020/852</b>	<b>EWR-FNDG</b>
Art. 14 Abs. 1	Art. 21 Abs. 1	Art. 4 und 5
	Art. 22 (Art. 5 bis 7 Taxonomie-Verordnung iVm Art. 3 bis 13 und 15 Offenlegungsverordnung)	Art. 8 bis 13